

Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV)  
Vorste hhundekommission

Österreichische  
Prüfungsordnung

für von der  
Fédération Cynologique Internationale (FCI)  
anerkannte Vorste hhunde



Gültig ab 01.01.2023

Im Eigenverlag des  
Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes

Beschluss des Vorstands des ÖJGV  
am 23.11.2021

(Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ÖJGV)

Satzherstellung, Gestaltung und Druckvorbereitung: GWS Produktion Handel  
Service GmbH

## Inhalt

Allgemeine Bestimmungen .....	6
§ 1 Geltungsbereich .....	6
§ 2 Befugnisse der ÖJGV .....	6
§ 3 Die Veranstalter und deren Aufgaben .....	6
§ 4 Prüfungsleiter .....	9
§ 5 Leistungsrichter .....	10
§ 6 Prüfungsausschluss .....	11
§ 7 Hundeführer .....	12
§ 8 Ordner .....	14
§ 9 Prüfungsausschreibung .....	14
§ 10 Zulassung .....	14
§ 11 Nennung .....	15
§ 12 Pfostenschau .....	16
§ 13 Losnummern .....	16
§ 14 Einsprüche .....	16
§ 15 Schiedsgericht .....	17
§ 16 Rechtsmittel gegen Schiedssprüche .....	19
§ 17 Prüfungen .....	19
§ 18 Das Richten .....	22
§ 19 Leistungsziffern (Urteilsziffern) .....	23
§ 20 Prüfungszeugnisse .....	24
§ 21 Vermerke über das Wesen .....	24
§ 22 Vermerke über die Führigkeit .....	25
§ 23 Lautfeststellungen .....	25
§ 24 Reihung und Preise .....	27
§ 25 Meldung an den ÖJGV .....	28
§ 26 Beachtung der gültigen Rechtsvorschriften .....	28
PRÜFUNGSFÄCHER .....	29
I. Allgemeine Bestimmungen zum Gehorsam und Sozialverhalten .....	29
Fächer 1 und 2: Sozialverhalten gegenüber Menschen und Artgenossen .....	29
Fach 3: Gehorsam an Wild .....	31
Fach 4: Leinenführigkeit .....	31
Fach 5: Frei bei Fuß .....	32
Fach 6: Ablegen .....	32
Fach 7: Nase (Feld / Spur) .....	33

Fach 8: Suche .....	34
Fach 9: Vorstehen .....	35
Fach 10: An- bzw. Nachziehen .....	36
Fach 11: Ausdauer .....	36
II. Arbeit auf der Gesundspur des Hasen .....	36
Allgemeine Erläuterungen .....	36
Fach 12: Spurwille .....	37
Fach 13: Spursicherheit .....	38
III. Allgemeine Bestimmungen über die Art des Bringens.....	38
IV. Schleppen .....	39
Allgemeine Bestimmungen zu Haar- und Federwildschleppen.....	39
Bestimmungen über Ersatzschleppen. ....	42
Fach 14: Federwildschleppe .....	43
Fach 15: Haarwildschleppe im Feld (Hase, Kaninchen) .....	43
Fach 16: Freiverlorenbringen von Haarwild (Hase oder Kaninchen).....	43
Fach 17: Freiverlorenbringen Federwild.....	44
Zusatz: „Lenkbarkeit des Hundes“ .....	45
V. Wasserarbeit .....	46
Fach 18: Freiverlorenbringen aus Schilfwasser.....	46
Fach 19: Stöbern im Schilfwasser .....	47
Fach 20: Standruhe am Wasser .....	47
Fach 21: Bringen aus tiefem Wasser .....	48
Fach 22: Gehorsam am Wasser.....	48
Fach 23: Schwimmspur.....	49
VI. Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte .....	50
Allgemeine Bestimmungen .....	50
Fach 24: Pflichtriemenarbeit.....	52
Fach 25: Zusatzarbeit zur Pflichtriemenarbeit.....	53
A. Totverbeller .....	53
B. Totverweiser, Bringselverweiser, laute Verweiser.....	53
Fach 26: Fuchsschleppe .....	54
Fach 27 Freiverloren Fuchs.....	55
Fach 28: Stöbern .....	55
Fach 29: Buschieren.....	56
Fach 30: Verhalten am Stand Teil A und B.....	57
A. Standtreiben Teil A (Pflichtfach) .....	57
B. Standtreiben Teil B (kein Pflichtfach) .....	58
Fach 31: Gehorsam im Wald .....	59

Erläuterungen zu den Vermerken über das Wesen (§ 21).....	60
Erläuterungen zu den Vermerken über die Führigkeit (§ 22): .....	63
Allgemeine Ausführungen zur Führigkeit.....	63
Prüfungstabelle (§ 19 Abs 2) Anlagenprüfungen.....	65
Prüfungstabelle (§ 19 Abs 2) Leistungsprüfungen .....	66

# Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Prüfungen von Vorstehhunden, die vom ÖJGV selbst, von einem seiner Verbandsvereine oder von sonstigen Vereinigungen oder Verbänden in Zusammenarbeit mit dem ÖJGV oder einem seiner Verbandsvereine veranstaltet werden.

## § 2 Befugnisse der ÖJGV

- (1) Der ÖJGV kann sich bei allen Prüfungen durch einen oder mehrere Delegierten vertreten lassen, denen das Recht zusteht, an Richterbesprechungen teilzunehmen und in sämtliche Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Zu Delegierten können nur Leistungsrichter für Vorstehhunde bestellt werden.
- (2) Der ÖJGV hat das Recht, die Ergebnisse von Prüfungen anzuerkennen, teilweise oder ganz abzulehnen. Jede Ablehnung (Nichtanerkennung) muss schriftlich begründet werden.

## § 3 Die Veranstalter und deren Aufgaben

- (1) Der ÖJGV und die ihm angeschlossenen Verbandsvereine sind ihren Satzungen gemäß verpflichtet, Jagdhundeprüfungen zu veranstalten, die Anlagen-, Leistungs- oder Prüfungen von Einzelleistungen sein können.
- (2) Der ÖJGV veranstaltet in der Regel nur Vollgebrauchsprüfungen (Verbands-VGP), offen für alle Rassen. Mit der praktischen Durchführung einer Verbands-VGP und einer Schweißprüfung kann der ÖJGV auch einen seiner Verbandsvereine beauftragen.
- (3) Der Schutz einer Prüfung durch die FCI zur Erlangung der Anwartschaft auf das „Internationale Arbeits- Championat (CACIT)“ ist beim „Österreichischen Kynologenverband (ÖKV)“ bis spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin zu beantragen. Von diesem Antrag ist der ÖJGV in Kenntnis setzen.

- (4) Die Vorarbeiten für die Prüfungen, deren Ausschreibung und die Durchführung selbst obliegen dem jeweiligen Veranstalter, der auch für die Bereitstellung geeigneter Reviere, die Nominierung des Prüfungsleiters, des Prüfungsleiter-Stellvertreters, der Leistungsrichter und ortskundiger Ordner (Revierführer) zu sorgen hat.
- (5) Dem ÖJGV ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Prüfungsveranstaltung durch Eingabe der Daten des Prüfungsleiters, der teilnehmenden Leistungsrichter, der Hundeführer und Hunde auf der Plattform „Digitaler Jagdhund“ jede Prüfung bekannt zu geben.  
Die Prüfungstermine müssen dem ÖJGV bis Ende Jänner jeden Jahres so mitgeteilt werden, dass sie auf der Homepage des ÖJGV veröffentlicht werden können und somit den Prüfungsteilnehmern eine Gesamtübersicht des Prüfungsgeschehens ermöglicht wird.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, über die gezeigten Leistungen Zeugnisse auszustellen und diese am Ende der Prüfungsveranstaltung den Hundeführern auszuhändigen oder in geeigneter Form zu übermitteln. Hundeführern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird kein Zeugnis ausgehändigt.
- (7) Das Ergebnis einer bestandenen Prüfung ist im Abstammungsnachweis des Hundes unter Anführung von Datum, Ort, Art der Prüfung, Gesamtpunktezahl und Reihung (allenfalls auch Preis) zu vermerken und vom Veranstalter (Prüfungsleiter oder von ihm beauftragte Person) zu unterfertigen.
- (8) Der Veranstalter hat vor der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse in der Jagdpresse oder in sozialen Medien die Prüfung im digitalen Jagdhund binnen zwei Wochen ab Prüfungstag dem ÖJGV zur Überprüfung und Anerkennung zu übermitteln.
- (9) Veröffentlichungen dürfen bis zur Anerkennung durch den ÖJGV nur mit dem Zusatz erfolgen: *„die Veröffentlichung erfolgt mit dem Vorbehalt der Anerkennung durch den ÖJGV“*. Sofern durch den ÖJGV binnen zwei Wochen kein Widerspruch erfolgt, gilt die Prüfung als anerkannt.
- (10) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind dem ÖJGV sämtliche Prüfungsunterlagen (Sammelumschlag,

Zeugnis) im elektronischen Weg zu übermitteln. Die dafür notwendige kompatible Hardware ist vom Veranstalter bereitzustellen.

- (11) Die Beschränkung von Prüfungsteilnehmern auf eine bestimmte Rasse oder Rassengruppe ist nur Spezialvereinen (Rasse-Zuchtvereinen) für ihre Rasse oder Rassengruppe gestattet. Allgemeine Vereine (Prüfungsvereine) können eine Prüfung für eine bestimmte Rasse oder Rassengruppe nur dann abhalten, wenn diese Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem für die Rasse zuständigen Spezialverein ausgeschrieben wird.
- (12) Falls bei Prüfungen, die nur für eine Rasse oder Rassengruppe ausgeschrieben sind, auch Hunde anderer Rassen mitgeprüft werden, ist diesen Hunden ein Prüfungszeugnis auszustellen, aus dem die erreichte Gesamtpunktzahl und die Reihung ersichtlich sind. Die Reihung erfolgt wie bei allen anderen Prüfungen nach Punkten und teilnehmenden Hunden.
- (13) Im Rahmen von Prüfungen können Pfastenschauen durchgeführt werden. Formwertbeurteilungen und Mängelfeststellungen können nur durch Formwertrichter erfolgen.
- (14) Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Leistungsrichter und Revierführer obliegt der freien Vereinbarung zwischen Veranstalter und dem Leistungsrichter.
- (15) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können die Richter-Einlageblätter, auf denen die Beurteilungen der Leistungsrichter eingetragen werden, auch elektronisch geführt werden. Die verwendeten Richterbuch-Einlageblätter sind nach jeder Prüfung der Prüfungsleitung zu übermitteln, vom Veranstalter zwei Jahre aufzubewahren und bei Bedarf dem ÖJGV zur Verfügung zu stellen.
- (16) Nach absolvierter Prüfung sind die Ergebnisse des von den Richtern verwendeten Richterbuch-Einlageblattes vom Veranstalter in den „Digitalen Jagdhund“ zu übertragen. Der Prüfungsleiter und je ein Leistungsrichter einer Richtergruppe haben die Richtigkeit der Übertragung der Bewertungen in die Prüfungszeugnisse zu kontrollieren. Mit der Unterfertigung auf dem Prüfungszeugnis wird dies bestätigt. Einsprüche bezüglich Formal- oder Übertragungsfehler sind bis zur Übermittlung der Prüfungsergebnisse an



den ÖJGV zulässig. Wird die Prüfung nicht bestanden, der Hund von der Prüfung zurückgezogen oder ausgeschlossen, entfällt diese Einspruchsmöglichkeit.

- (17) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle in Richtereinlageblättern verzeichneten Bewertungen von Hunden, die aus der Prüfung ausscheiden, sowie die bei Hunden festgestellten Mängel (wie z.B. Wesensmängel, Wildscheue, jeder Grad der Schussscheue, Winseln, jede Form der Aggressivität, jede Form von abnormen Sozialverhalten, Totengräber, Anschneiden etc.), im „Digitalen Jagdhund“ zu erfassen. Die erfassten Daten sind dem ÖJGV im Zuge der Übermittlung der Prüfungsergebnisse bekanntzugeben. Den Rassespezialvereinen werden diese Daten im „Digitalen Jagdhund“ zur Verfügung gestellt. Für die Information des Zuchtwartes über die gesammelten Prüfungsergebnisse eines Jahres pro Rasse hat der jeweilige Rassespezialverein zu sorgen.
- (18) Der Veranstalter ist verpflichtet, die vorliegende Prüfungsordnung unter Beachtung der gesetzlichen und veterinärbehördlichen Bestimmungen in allen Punkten einzuhalten.

#### § 4 Prüfungsleiter

- (1) Die Prüfungsleiter und deren Stellvertreter können nur vom ÖJGV anerkannte Leistungsrichter für Vorstehhunde sein.
- (2) Dem Prüfungsleiter obliegt, im Einvernehmen mit den Revierbesitzern und den Leistungsrichtern, die Vorbereitung und die waidgerechte Durchführung der Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsleiter hat vor Beginn jeder Prüfung eine Richterbesprechung abzuhalten, zu der auch die Richteranwälter beizuziehen sind. Der Prüfungsleiter hat auch eine abschließende Richterbesprechung abzuhalten.
- (4) Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, Einsprüche entgegenzunehmen und das Schiedsgericht einzuberufen (siehe § 13 und § 14).

## § 5 Leistungsrichter

- (1) Die Beurteilung der vorgeführten Hunde obliegt den Leistungsrichtern. Diese sind verpflichtet, sich gewissenhaft an die Bestimmungen der Prüfungsordnung zu halten und die Leistungen sowie das Wesen der Hunde über den gesamten Prüfungsverlauf zu beobachten.
- (2) Bei jeder Prüfungsveranstaltung haben mindestens drei Leistungsrichter für Vorstehhunde zu richten; zu ihrer Unterstützung werden ihnen fallweise Richteranwälter zugeteilt.
- (3) Ein Leistungsrichter, der seinen eigenen Hund bei der Prüfung führen lässt, darf bei der Veranstaltung nicht richten. Falls an einer Prüfung Nachkommen erster Generation nach einer Zuchthündin oder einem Deckrüden eines Leistungsrichters teilnehmen, darf dieser nicht in einer Richtergruppe tätig sein, die diese Hunde zu beurteilen hat. Ein Richter darf nicht beurteilen (Richterordnung § 5 Abs. 7 a bis c):
  - a) Hunde, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbildner, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.
  - b) Hunde, die aus seiner Zucht oder deren Abstammung sind.
  - c) Ein Leistungsrichter kann nicht gleichzeitig Leistungsrichter/Prüfungsleiter und Hundeführer bei ein und derselben Veranstaltung sein.
- (4) Es ist nicht gestattet, dass der Prüfungsleiter, Leistungsrichter oder Richteranwälter während einer Prüfung einen Hund mit sich führen.
- (5) Die Leistungsrichter sind verpflichtet, den Hundeführern noch im Prüfungsgelände die Urteilsziffern in den einzelnen Prüfungsfächern bekanntzugeben und die gezeigten Leistungen der Hunde zu erläutern, sobald ein abschließendes Urteil über die Leistungen des Hundes feststeht.

- (6) Urteilsziffern in Fächern, deren endgültige Beurteilung erst nach Absprache unter mehreren Richtergruppen feststeht, können den Führern im Prüfungsgelände nicht genannt werden.
- (7) Ein Leistungsrichter darf erst dann die Prüfung verlassen, wenn der letzte Hundeführer mit seinem Hund die Prüfung abgeschlossen hat oder nach Rücksprache mit dem Prüfungsleiter.

## § 6 Prüfungsausschluss

- (1) Von Prüfungen sind Hunde auszuschließen, die unter Verwendung verbotener Hilfsmittel, Geräte oder Methoden geführt werden.
- (2) Von Anlagenprüfungen sind auszuschließen:
- a. Hunde, die sich mehr als 30 Minuten dem Einfluss des Führers entziehen;
  - b. Hunde die auf Grund von Wesensmängeln (zB. Schussscheue, Aggressivität, etc.) nicht weiter geprüft werden können.
- (3) Von Leistungsprüfungen sind auszuschließen:
- a. Hunde, die Wild anschneiden (Anschneider) oder vergraben (Totengräber);
  - b. Hunde, welche durch starken Zubiss (Knautscher) das Wild unbrauchbar machen;
  - c. Schussscheue Hunde;
  - d. Hunde, die lebendes Wild gegriffen haben und nicht zum Führer bringen;
  - e. Hunde, die vor lebendem Wild zurückschrecken;
  - f. Andauernd winselnde oder sonstigen Lärm verursachende, sowie waidlaute Hunde;
  - g. Hunde, welche durch Knurren/Bellen, Zähnefletschen und Beißen mit Beschädigungsabsicht die Prüfung stören (aggressive Hunde);
  - h. Hunde, die sich länger als 15 Minuten dem Einfluss des Führers entziehen.
- (4) Im Verlauf der Prüfung können von den Leistungsrichtern ausgeschlossen werden:
- a. Hunde, die Blender, Blinker oder wiederholte Hasen- oder Rehhetzer sind;

- b. Hunde, die handscheu sind oder durch Bellen, Winseln oder andere Lautäußerungen die Prüfung stören;
- c. Hundeführer, die bei Aufruf zur Prüfung nicht anwesend sind;
- d. Hundeführer, die ihre nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde wiederholt frei herumlaufen lassen;
- e. Hundeführer oder sonstige Personen (Eigentümer, Züchter etc.), die wiederholt den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Leistungsrichter oder Ordner nicht Folge leisten, die Leistungsrichter während ihrer Tätigkeit stören, zu beeinflussen versuchen oder einer abfälligen Kritik unterziehen. Entfernen sich ausgeschlossene Personen nicht umgehend von der Prüfung, ist diese abzubrechen und zu Lasten der Hunde, für die interveniert wurde, als nicht bestanden zu bewerten. Auf diese Folge ist zuvor hinzuweisen. Die Vorgänge sind im Richtereinlageblatt allenfalls unter Anführung von Zeugen genau zu dokumentieren.

(5) Der Grund eines Ausschlusses ist im Einlageblatt des Richterbuches zu vermerken und dem ÖJGV bekanntzugeben.

Ein Prüfungsausschluss wirkt ab Bekanntgabe an den Hundeführer und gilt für die gesamte weitere Prüfung sowie weitere an diesem Tag noch durchzuführende Prüfungen. Bereits vollständig abgeschlossene Prüfungen werden davon nicht berührt.

## § 7 Hundeführer

(1) Die Hundeführer müssen bei Aufruf anwesend und mit Gewehr und genügend Patronen ausgerüstet sein, widrigenfalls die Prüfung ihrer Hunde abgelehnt werden kann. Ab dem ersten Aufruf zu einem Prüfungsfach gilt die Prüfung als angetreten.

(2) Das Vorführen der Hunde während einer Prüfung hat nach den Anordnungen des Leistungsrichters zu erfolgen; nicht aufgerufene Hunde sind an der Leine zu führen.

(3) Den Hundeführern ist es gestattet, ihren Hund durch Pfiff, Ruf oder Wink Hilfen zu geben, wenn sich diese Hilfen auch bei der praktischen Jagd ausübung ohne Störung anwenden lassen.

(4) Dem Hundeführer ist vor dem Aufruf zum jeweiligen Fach bekannt zu geben, dass eine Schussabgabe erwartet wird. Der Zeitpunkt der Schussabgabe hat so zu erfolgen, dass

im jeweiligen Fach eine Beurteilung des Verhaltens des Hundes möglich ist (z.B. im Zuge von Gehorsamsprüfungen bei unmittelbarem Wildkontakt in engem zeitlichem Zusammenhang mit einem allfälligen Gehorsamsbefehl oder bei Schussprüfungen unmittelbar nach Aufforderung des Leistungsrichters). Werden in einem Fach die Schüsse zwei Mal nicht unmittelbar abgegeben, ist die UZ 0 zu vergeben. Ist der Hundeführer nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte oder erachten es die Leistungsrichter für zweckmäßig, hat die Schussabgabe durch einen hierzu Berechtigten zu erfolgen, für den die obigen Ausführungen sinngemäß gelten.

- (5) Ein Hundeführer darf bei einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.
- (6) Dem Eigentümer oder sonstigen Personen ist während der Arbeit seines Hundes, wenn er diesen nicht selbst führt, jede Einflussnahme auf Hund und Hundeführer untersagt. § 6 Abs. 4 lit. e gilt sinngemäß.
- (7) Jeder Hundeführer kann noch im Prüfungsgelände, nach Abschluss der Arbeit aller Hunde der Gruppe, von den Leistungsrichtern Auskunft über die Urteilsziffern seines Hundes verlangen (siehe § 5 Abs. 5 und 6)
- (8) Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund noch während der Prüfung zurückzuziehen. In diesem Fall verfällt das Nenngeld. Nach Beendigung der gesamten Prüfungsarbeit kann ein Hund nicht mehr von der Prüfung zurückgezogen werden. Eine begonnene Prüfung gilt als nicht bestanden, auch wenn der Führer den Hund von der Prüfung zurückzieht oder die Annahme des Prüfungszeugnisses verweigert.
- (9) Wird die Prüfung aus Umständen abgebrochen, die nicht in der Sphäre des Hundeführers liegen (z.B. Verletzung des Hundes, gesundheitliche Probleme des Hundeführers, etc.) wird die Prüfung als nicht angetreten bewertet. Es steht dem Verbandsverein frei, ob er in diesem Fall das Nenngeld ganz oder nur Teilbeträge zurückbezahlt.

## § 8 Ordner

- (1) Dem Prüfungsleiter und den Richtergruppen sollen ortskundige Ordner (Revierführer) zugeteilt werden, welche diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben.
- (2) Den Ordnern obliegt, besonders um Flurschäden zu vermeiden und den ungestörten Verlauf der Prüfungsveranstaltung zu gewährleisten, auch die Führung der Zuschauer.

## § 9 Prüfungsausschreibung

Die Ausschreibung der einzelnen Prüfungen ist mindestens zwei Wochen vor Nennungsschluss zu veröffentlichen. Die Ausschreibung muss enthalten:

- a. Art der Prüfung;
- b. Zeit und Ort der Prüfung;
- c. zugelassene Rasse(n);
- d. Bestimmungen über die Mindest- und Höchstzahl der zugelassenen Hunde;
- e. Anmeldestelle für Nennungen und Nennschluss;
- f. Nenngeld und Reugeld;
- g. die Art der Schweißarbeit samt verwendete Wildart;
- h. sonstige besondere Zulassungsbedingungen;
- i. Prüfungsleiter und Prüfungsleiter-Stellvertreter.

## § 10 Zulassung

- (1) Ein Hund, dessen Eigentümer oder Züchter seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, ist zu Prüfungen nur dann zugelassen, wenn er im Österreichischen Hunde-Zuchtbuch (ÖHZB) eingetragen ist und die Daten des Hundes im „Digitalen Jagdhund“ verfügbar sind.
- (2) Hunde, deren Eigentümer oder Züchter keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Der Nachweis ist im Zuge der Nennung zu führen.

- (3) Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde und hitzige Hündinnen sind zu den Prüfungen nicht zugelassen (Ausnahme siehe § 10 Abs. 4). Wird dieser Umstand dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben, so wird das Nenngeld bei Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung rückerstattet.
- (4) Zu Anlagenprüfungen können hitzige Hündinnen zugelassen werden, wenn diese abseits von den übrigen Hunden gehalten und in einer eigenen Hündinnengruppe zusammengefasst werden.
- (5) Zu Prüfungen sind Personen als Hundeführer nicht zugelassen, die
- a. von der FCI, vom ÖKV, vom ÖJGV oder dessen Verbandsvereinen von kynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen sind; bei zeitlich begrenztem Ausschluss, auf die Dauer des Ausschlusses;
  - b. durch wissentlich unwahre Angaben bei der Nennung eine Täuschung der Richter oder eine Übervorteilung von Konkurrenten beabsichtigen.

## § 11 Nennung

- (1) Die vom ÖJGV jeweils gültigen Nennformulare samt Datenschutzerklärung sind in allen Punkten genau, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Sie müssen beinhalten:
- a. die Art der Prüfung;
  - b. Name, Zwingername, Zuchtbuchnummer Mikrochipnummer des Hundes;
  - c. Rasse, Geschlecht, Wurfdatum;
  - d. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen hat die Nennung elektronisch über den „Digitalen Jagdhund“ zu erfolgen;
  - e. Name, Anschrift, des Züchters, Eigentümers und des Hundeführers, sowie allfällige Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
  - f. bereits erzielte Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse;
  - g. die Art der Zusatzarbeit zur Pflichtriemenarbeit bei der VGP;
  - h. Meldung des Zusatzfaches Lenkbarkeit (Fach 17);
  - i. Datum und Unterschrift oder Signatur.

- (2) Wenn Hundeführer und Eigentümer nicht dieselbe Person sind, dann ist eine Unterschrift des Eigentümers erforderlich (DSGVO Zustimmung).
- (3) Die Nennung von Hunden, deren Eigentümer oder Führer mit der Zahlung des Nenngeldes oder des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, muss vom Veranstalter oder vom Prüfungsleiter nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt bei mangelhaft ausgefüllten Nennformularen.

## § 12 Pfofenschau

Im Zuge von Prüfungen kann eine Pfofenschau abgehalten werden, bei der durch Formwertrichter eine Bewertung und Mängelfeststellung erfolgt. Festgestellte Form- und Haarwerte können in Prüfungszeugnisse eingetragen werden, sind jedoch kein Zulassungserfordernis.

## § 13 Losnummern

- (1) Den Veranstaltern steht es frei, die Reihenfolge, nach welcher die Hunde zur Arbeit aufgerufen oder in Gruppen zusammengefasst werden, durch Verlosung zu ermitteln oder aber nach der Reihenfolge der eingelangten Nennungen vorzugehen.
- (2) Erfolgt die Prüfung in mehreren Gruppen, so können die einzelnen Gruppen auch den Leistungsrichtern zugeteilt werden.

## § 14 Einsprüche

- (1) Den Delegierten des ÖJGV, dem Prüfungsleiter, den Leistungsrichtern und den Hundeführern steht das Recht zu, Einspruch zu erheben:
  - a. gegen die Zulassung von Hunden und Hundeführern zu Prüfungen oder gegen deren weitere Teilnahme an einer im Gang befindlichen Prüfung;
  - b. wegen eines vermeintlich irregulären Prüfungsverlaufes;
  - c. wegen behaupteter unrichtiger Auslegung oder Anwendung der Prüfungsordnung;
  - d. gegen einen durch die Leistungsrichter erfolgten Ausschluss von der Prüfung.



- (2) Einsprüche können im Verlauf der Prüfung jederzeit, oder nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Prüfungsgelände bei der zuständigen Richtergruppe eingebracht werden. Die Richtergruppe ist verpflichtet, den Einspruch dem Prüfungsleiter unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Bei Einsprüchen ist die weitere Prüfung des betroffenen Hundes bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes nach § 15 Abs 2 auszusetzen. Ist der Einspruch gerechtfertigt und kann die Prüfung des betroffenen Hundes zum Prüfungstermin nicht mehr fortgesetzt werden, ist § 18 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Den neuen Termin zur Fortsetzung der Prüfung setzt das Schiedsgericht im Einvernehmen mit dem Veranstalter fest.
- (4) Gleichzeitig mit dem Einspruch ist eine Kautions in Höhe des doppelten Nenngeldes zu erlegen. Dieses verfällt zu Gunsten des Veranstalters, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Die Delegierten des ÖJGV, der Prüfungsleiter und die Leistungsrichter sind vom Erlag der Kautions befreit.
- (5) Einwände gegen Formalfehler (Rechenfehler, Übertragungsfehler) sind von der Kautions befreit und können bis zur Beendigung der Prüfung vorgenommen werden. (§ 3 Abs 16) Nach Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den ÖJGV können Übertragungs- und Rechenfehler binnen zwei Wochen schriftlich beim ÖJGV geltend gemacht werden.

## § 15 Schiedsgericht

- (1) Über Einsprüche entscheidet, unter Ausschluss der Anrufung ordentlicher Gerichte, ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: dem Prüfungsleiter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und zwei bei der Prüfung tätigen Leistungsrichtern als Beisitzer, von denen je einer vom Veranstalter und von der am Schiedsverfahren beteiligten Partei (Einspruch erhebende Partei) namhaft zu machen ist. Ist ein Delegierter des ÖJGV anwesend, so führt dieser den Vorsitz und der Prüfungsleiter tritt an die Stelle des vom Veranstalter zu bestellendem Beisitzer. Beisitzer vertreten nicht die Interessen der nominierenden Partei, sondern müssen den Einspruch objektiv beurteilen.
- (3) Ist der Prüfungsleiter an den zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten beteiligt, so führt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser befangen, so haben die bei der

Prüfung anwesenden Leistungsrichter aus ihrem Kreis einen Leistungsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen.

- (4) Vom Schiedsgericht sind der den Einspruch Erhebende und alle Leistungsrichter, die den Anlassfall beurteilt haben, anzuhören.
- (5) Kann bei einer Prüfungsveranstaltung ein Schiedsgericht nach Abs. 2 und 3 nicht gebildet werden, so entscheidet über schriftlich einzubringende Einsprüche die Vorstehhundekommission des ÖJGV.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach freiem Ermessen. Es fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (7) Das Schiedsgericht kann zur Erledigung von Einsprüchen verfügen:
  - a) den Ausschluss von der Prüfung;
  - b) die Aberkennung des Prüfungsergebnisses und bereits vergebener Preise;
  - c) die Wiederholung von Prüfungsfächern oder
  - d) die Abweisung des Einspruches.
- (8) Die Änderung einer vergebenen Urteilsziffer durch das Schiedsgericht ohne Wiederholung des beanstandeten Prüfungsfaches ist unzulässig.
- (9) Der Veranstalter hat dem ÖJGV vom Ergebnis eines Schiedsgerichtsverfahrens unverzüglich Bericht zu erstatten. Wird bei einer Prüfungsveranstaltung eines Allgemeinen Vereines (Prüfungsvereines) ein Ausschluss von der Prüfung oder die Aberkennung von Prüfungsergebnissen und bereits vergebener Preise ausgesprochen, so ist hievon auch der für die Rasse des Hundes zuständige Spezialverein zu verständigen.

## § 16 Rechtsmittel gegen Schiedssprüche

- (1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist binnen zwei Wochen ab der Verkündung eine schriftliche Berufung an die Vorstehende Kommission des ÖJGV zulässig.
- (2) Das Recht der Berufung steht auch den Delegierten des ÖJGV, dem Prüfungsleiter und den bei der Prüfung tätigen Leistungsrichtern zu.
- (3) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.

## § 17 Prüfungen

- (1) Es werden Anlagenprüfungen und Leistungsprüfungen durchgeführt.
- (2) Anlagenprüfungen sind
  - a) die Feldanlagenprüfung: geprüft werden Gehorsam und Sozialverhalten, sowie die Fächer „Feldanlagenprüfung“ laut „Prüfungstabelle iSd § 19 Abs. 2 Anlagenprüfungen“;
  - b) die Spurprüfung: geprüft werden Gehorsam und Sozialverhalten sowie die Fächer „Spurprüfung“ laut „Prüfungstabelle iSd § 19 Abs. 2 Anlagenprüfungen“;

Werden Feldanlagen- und Spurprüfung an einem Tag durchgeführt, wird „Gehorsam und Sozialverhalten“ nur einmal geprüft und es ist ein gemeinsames Zeugnis auszustellen (Anlagenprüfung).

- (3) Leistungsprüfungen sind
  - a) die Feldprüfung: geprüft werden Gehorsam und Sozialverhalten, sowie die Fächer „Feldprüfung“ laut „Prüfungstabelle iSd § 19 Abs. 2 Leistungsprüfungen“;
  - b) die Wasserprüfung: geprüft werden Gehorsam und Sozialverhalten, sowie die Fächer „Wasserprüfung“ laut „Prüfungstabelle iSd § 19 Abs. 2 Leistungsprüfungen“;

Werden Feldprüfung und Wasserprüfung an einem Tag durchgeführt, wird „Gehorsam und Sozialverhalten“ nur einmal geprüft und es ist ein gemeinsames Zeugnis auszustellen (Feld- und Wasserprüfung).

- c) die Vollgebrauchsprüfung: geprüft werden alle Fächer laut „Prüfungstabelle iSd § 19 Abs. 2 Leistungsprüfungen“.

(4) Ein Hund kann an einem Tag nicht zu einer Anlagenprüfung und zu einer Leistungsprüfung antreten. Ausgenommen davon ist die Spurprüfung (§ 17 Abs. 2 lit b), welche im Zuge jeder Leistungsprüfung abgenommen werden kann, wenn dies der Veranstalter so ausgeschrieben und der Hundeführer dies in der Nennung bekannt gegeben haben.

(5) Voraussetzungen zur Zulassung zu Anlagenprüfungen sind:

- a) Mindestalter: sechs Monate;
- b) Höchstalter: drei Jahre;
- c) Jede Anlagenprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden.

(6) Voraussetzungen zur Zulassung zu Leistungsprüfungen sind:

- a) Feld- und/oder Wasserprüfung: Mindestalter 12 Monate;
- b) Vollgebrauchsprüfung: Mindestalter 18 Monate oder eine bestandene Feld- und Wasserprüfung.

Ein Hund darf eine gleichrangige Leistungsprüfung maximal zweimal wiederholen. Hat der Hund die erste Leistungsprüfung bestanden, ist nur mehr eine Wiederholung zulässig. Musste die Prüfung aus Umständen abgebrochen werden, die nicht in der Sphäre des Hundeführers liegen (z.B. Verletzung des Hundes, gesundheitliche Probleme des Hundeführers, etc.) gilt die Prüfung als nicht angetreten.

Die Vollgebrauchsprüfung ist in einem Zeitraum von einem bis zu drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen. Wird die Vollgebrauchsprüfung nur an einem Tag durchgeführt, ist dies in der Ausschreibung und bei der Prüfungsanmeldung anzuführen.

(7) Für Vollgebrauchsprüfungen und für den Fall, dass mehrere Prüfungen an einem Tag durchgeführt werden, haben folgende Beurteilungen und Feststellungen nur einmal zu erfolgen:

- a) Wesen;
- b) Führigkeit;
- c) Laut;
- d) Sozialverhalten;
- e) Fächer 1, 2, 4, 5 und 6;

(8) Prüfungszeugnisse, ÖLBJ, Leistungszeichen:

- a) Für jede bestandene Prüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Die Zusammenfassung mehrerer an einem Tag absolvierter Prüfungen auf einem Zeugnis ist nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen zulässig.
- b) Die Leistungen der Hunde werden in das österreichische Leistungsbuch für Jagdhunde (ÖLBJ) eingetragen.
- c) Nach erfolgreich bestandener Arbeit können von der Zuchtbuchführung der Spezialvereine (Rassenzuchtvereine) Leistungszeichen und Abkürzungen im Abstammungsnachweis der Hunde eingetragen werden. Diese gelten als Nachweis, dass der Hund auf einer Prüfung die bezeichneten jagdlichen Leistungen erbracht oder die gestellten Aufgaben bestanden hat. Es gibt folgende Leistungsabzeichen und Abkürzungen:
  - \ = Lautstöberer
  - = Totverbeller
  - | = Totverweiser, Bringselverweiser oder lauter Verweiser
  - / = Nachweis der jagdlichen Eignung

## § 18 Das Richten

- (1) Bei Prüfungen sind den Hunden nach Möglichkeit gleiche Chancen zu geben. Ist der Niederwildbesatz im Prüfungsrevier für das Durchprüfen der Hunde nicht ausreichend, so kann der Prüfungsleiter innerhalb von 14 Tagen die Prüfung in anderen Revieren beenden. Dies ist vom Prüfungsleiter zum ursprünglich geplanten Ende der Prüfung allen Prüfungsteilnehmern sowie dem ÖJGV zu kommunizieren. Diese Ausnahmebestimmung kann auch bei extremer Wetterlage z.B. Hitze, Sturm, Überflutungen angewendet werden. Die Prüfungsergebnisse werden erst nach Abschluss der Prüfung bekanntgegeben und übermittelt.  
Nach Maßgabe der vorhandenen Reviere kann eine Aufteilung der Hundegespanne auf mehrere Richtergruppen erfolgen.
- (2) Die Leistungsrichter einer Richtergruppe sollen über die zu vergebenden Urteilsziffern zu einer übereinstimmenden Urteilsfindung gelangen; kommt keine Einigung zustande, so ist die Entscheidung des Prüfungsleiters einzuholen. Nach Abschluss der Arbeit aller Hunde einer Gruppe, Bekanntgabe der Urteilsziffern und Rückkehr der Richtergruppe kann ein Hund nicht nochmals, etwa zur Verbesserung einer Bewertung, geprüft werden.
- (3) Die Leistungsrichter sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Richteranwälter zu beraten, zu schulen und diese vor der Beurteilung einzelner Leistungen, um ihre Meinung zu befragen. Bei unterschiedlicher Beurteilung ist die abweichend vergebene Bewertung dem Richteranwalt zu erklären und zu begründen.
- (4) Die Richteranwälter haben während der Prüfung die Anordnungen der Leistungsrichter zu befolgen und bei der praktischen Abwicklung der Prüfung mitzuhelfen.
- (5) Bei der Anlagenprüfung sollen im Wesentlichen nur positive Leistungen bewertet werden; mehrere sehr gute Leistungen können Fehler weitgehend ausgleichen. Es muss aber trotzdem ein Unterschied in der Beurteilung zu jenen Hunden bestehen, die die geforderten Leistungen fehlerfrei erbringen.
- (6) Bei Leistungsprüfungen drückt jeder Fehler die zu vergebende Urteilziffer.

- (7) Die Gesamtpunktezahl ergibt sich aus der Summe der Produkte der Fachwertziffern und der Leistungs-(Urteils-)Ziffern.
- (8) Falls ein Hund, bedingt durch widrige Umstände, keine Möglichkeit hatte, in einem der Fächer eine Leistung zu erbringen, so ist dies in der betreffenden Rubrik durch einen horizontalen Strich (-) zu vermerken.
- (9) Für Leistungsprüfungen gilt:
- a) Vorstehleistungen sind grundsätzlich bei jeder Leistungsprüfung zu erbringen. Ist keine Möglichkeit im Zuge des Prüfungsverlaufes gegeben, ist die beste beurteilte Leistung von einer bestandenen Leistungsprüfung zu übertragen. Gleiches gilt bei An- und Nachziehen.
  - b) Wurde das Fach 24 (Arbeit hinter der eingesetzten Ente) bei einer bestandenen Leistungsprüfung mit der Urteilsziffer 3 oder 4 bewertet, so ist diese Beurteilung bei jeder weiteren Leistungsprüfung, die der Hund absolviert, zu übertragen.
  - c) Nicht übertragbar sind Bewertungen von Anlagenprüfungen auf Leistungsprüfungen.

## § 19 Leistungsziffern (Urteilsziffern)

- (1) Die gezeigten Leistungen der Hunde sind immer in ganzen Ziffern auszudrücken:

0 - ungenügend

1 - genügend

2 - befriedigend

3 - gut

4 - sehr gut

Herausragende Leistungen können vermerkt werden.

- (2) In der Prüfungstabelle im Anhang zur Prüfungsordnung wird festgelegt, welche Prüfungsfächer bei der jeweiligen Prüfung zu prüfen sind, welche Fachwertziffer (Multiplikator) zu verwenden ist und welche Fächer zwingend positiv zu absolvieren sind (Pflichtfach), damit die Prüfung bestanden wird.

## § 20 Prüfungszeugnisse

- (1) Über alle Anlagen- und Leistungsprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen und dem Hundeführer nach Kontrolle (§ 3 Abs.18) vor Prüfungsende auszuhändigen. Zeugnisse werden im „Digitalen Jagdhund“ erstellt. Verbandsvereine, die eigene EDV-Programme verwenden, erstellen diese genormten, vom ÖJGV genehmigten Zeugnisse in ihren eigenen Systemen. Die Prüfungsergebnisse jeder Prüfung müssen fristgerecht (§ 3 Abs 8) über die genormte Schnittstelle des ÖJGV übermittelt werden.
- (2) Zeugnisse über bestandene und nicht bestandene öffentlich ausgeschriebene Prüfungen sind vom Prüfungsleiter und mindestens einem Leistungsrichter der betreffenden Gruppe zu unterschreiben oder, wenn systematisch vom ÖJGV zur Verfügung gestellt, elektronisch zu signieren und an den ÖJGV im „Digitalen Jagdhund“ (§3 Abs. 8) zu übermitteln.

## § 21 Vermerke über das Wesen

- (1) Bei Anlagen- und Leistungsprüfungen sind Feststellungen über das Wesen zu treffen und in das Zeugnis einzutragen. Dabei sind möglichst die Begriffe zu verwenden, wie sie im Anhang „Erläuterungen zu den Vermerken über das Wesen (§ 21)“ dargestellt sind.
- (2) Im Zeugnis anzuführen ist:
  - a. Bei positiver Wesensart: *„Als positive Wesensart hervorzuheben ist, ....“*
  - b. Bei negativer Wesensart: *„Zum Wesen negativ aufgefallen ist, ...“*
  - c. Bei weder positiver noch negativer Wesensart: *„Zum Wesen ist noch anzuführen, ....“*
- (3) Die Beschreibung der festgestellten Wesensart ist so zu gestalten, dass für verständige Personen erkennbar ist, warum die Wesensfeststellung erfolgt ist.
- (4) Bei jeder Prüfung sind Feststellungen zur Schussfestigkeit zu treffen, dabei sind folgende Abstufungen vorgesehen:
  - a. Schussfest ist ein Hund, der sich von der Abgabe eines oder mehrerer Schüsse bei der Arbeit nicht irritieren lässt und diese unbeeindruckt fortsetzt.



- b. Angedeutet schussempfindlich ist ein Hund, der sich von der Abgabe eines oder mehrerer Schüsse bei der Arbeit irritieren lässt und diese nur nach Anfeuerung fortsetzt.
- c. Deutlich schussempfindlich ist ein Hund, der sich von der Abgabe eines oder mehrerer Schüsse bei der Arbeit irritieren lässt und diese nur nach mehrmaliger und intensiver Anfeuerung fortsetzt.
- d. Schussscheu ist ein Hund, der sich von der Abgabe eines oder mehrerer Schüsse bei der Arbeit irritieren lässt und diese trotz mehrmaliger und intensiver Anfeuerung nicht mehr fortsetzt, offensichtlich aus Angst davon- oder Schutz suchend zum Führer läuft, oder wiederholt die Arbeit nach Abgabe eines Schusses verweigert.

## § 22 Vermerke über die Führigkeit

- (1) Bei Anlagen- und Leistungsprüfungen sind Feststellungen über die Führigkeit zu treffen und in das Zeugnis einzutragen. Dabei sind möglichst die Begriffe zu verwenden, wie sie im Anhang „Erläuterungen zu den Vermerken über die Führigkeit (§ 22)“ dargestellt sind.
- (2) Im Zeugnis anzuführen ist:
  - a. Bei positiven Feststellungen: *„Zur Führigkeit positiv hervorzuheben ist, ....“*
  - b. Bei negativen Feststellungen: *„Zur Führigkeit negativ hervorzuheben ist, ....“*
  - c. Bei weder positiven noch negativen Feststellungen: *„Zur Führigkeit noch ist noch anzuführen, ....“*
- (3) Feststellungen zur Führigkeit sind so zu gestalten, dass für verständige Personen erkennbar ist, warum die Feststellung erfolgt ist.

## § 23 Lautfeststellungen

- (1) Jegliche bei Anlagen- und Leistungsprüfungen getroffene Feststellungen zum Laut des Hundes sind in das Zeugnis einzutragen.
- (2) Bei der Spurprüfung hat eine Lautfeststellung zu erfolgen. Bei allen anderen Prüfungen ist die Lautfeststellung optional.

(3) Lauffeststellungen sind:

- a) „Sichtlaut“ sind Hunde, die einen anhaltenden Laut bei Sichtkontakt zum Stück (Hase, Raubwild/Raubzeug oder Reh) geben. Der Laut soll von Beginn der Sichthetze, spätestens allerdings nach 50 Schritten, bis zu deren Ende oder Abbruch ohne Unterbrechung anhalten. Keinesfalls als sichtlaut sind Hunde zu beurteilen, die im Zuge einer Hetze vereinzelte Belllaute von sich geben oder solche, bei denen der Laut von längeren Pausen unterbrochen wird.
- b) „Spurlaut“ sind Hunde, die einen anhaltenden Laut auf einer hinreichend warmen Fuchs- oder Hasenspur ohne Sichtkontakt zum Stück (Hase, Raubwild/Raubzeug) geben. Dieser Laut soll andauernd gegeben werden, darf aber durchaus auch von kurzen Pausen unterbrochen werden, wenn der Hund die Spur verliert. Spurlaut soll nur gegeben werden, wenn der Hund Kontakt mit der warmen zu arbeitenden Fuchs- oder Hasenspur hat. Nicht als Spurlaut zu werten sind einzelne Laute, die Hunde im Zuge einer Spurarbeit abgeben und zwischen den Lauten jeweils rund 50 Schritt Spurstrecke liegen.
- c) „unzureichend Laut“ sind Hunde, die zwar laut geben, dies jedoch nicht ausreichend für Spur- oder Sichtlaut ist.
- d) „Stumm“ sind Hunde, die weder auf der Spur noch bei Sichtkontakt mit einem Hasen laut jagen.
- e) „Waidlaut“ sind Hunde, die ohne Witterungskontakt laut jagend umherhetzen.
- f) Hunde, die auf der Spur nicht laut wurden und auch keine Möglichkeit hatten, einen sichtigen Hasen zu arbeiten, sind bei der Bewertung des Lautes als „fraglich“ einzustufen. Bei Leistungsprüfungen hat diese Einstufung als „fraglich“ zu unterbleiben.

(4) Die Art des Wildes, an der die Lauffeststellung erfolgt, ist anzumerken (zB: spl. am Hasen; sil. am Reh; stumm am sichtigen Hasen und auf der Hasenspur). Die allgemeine Erläuterung zur Arbeit auf der Gesundspur des Hasen gilt sinngemäß.

## § 24 Reihung und Preise

- (1) Die Leistungsprüfungen gelten als bestanden, wenn in allen Pflichtfächern mindestens die Urteilsziffer 1 vergeben wurde.
- (2) Als Grundlage für die Reihung wird die Gesamtpunkteanzahl herangezogen.
  - a) Die Reihung erfolgt nach der Höhe der erreichten Punkte. Die Darstellung am Zeugnis und in der Ahnentafel erfolgt mit erreichter Platzierung / teilnehmende Hunde bei der Prüfung. z.B. 1/23 (1. Hund von 23 teilnehmenden Hunden), 2/23 usw.
  - b) Erreichen zwei oder mehrere Hunde die gleiche Punkteanzahl, ist die Reihung nachfolgenden, unterscheidenden Merkmalen vorzunehmen:
    - a.a. das geringe Alter reiht vor;
    - b.a. Bei Punktegleichheit und gleichem Wurfdatum erfolgt eine ex aequo Reihung.
- (3) Bei Vollgebrauchsprüfungen sind die Preiskategorien I, II und III wie folgt zu vergeben:
  - a) für die Preiskategorie I für mindestens 360 Punkte,
  - b) für die Preiskategorie II für mindestens 310 Punkte,
  - c) für alle anderen bestandenen Prüfungen die Preiskategorie III.
- (4) Bei Anlagen- und Leistungsprüfungen können vergeben werden:
  - a) Leistungspreise, meist Sachpreise, die auf Grund der Gesamtpunkteanzahl vergeben werden;
  - b) Ehrenpreise, für besondere Einzelleistungen, z.B. für die beste Waldarbeit u.ä.;
  - c) Wanderpreise, je nach Widmung der Stifter;
  - d) Führerpreise, an Führer für besondere Leistungen;
  - e) Züchterpreise, an Züchter für besondere Leistungen von Hunden ihres Zwingers.
  - f) Über Vergabe der Preise entscheidet der Prüfungsleiter im Einvernehmen mit dem Veranstalter; über die Zuerkennung von Ehren- und Führerpreisen ist zusätzlich das Einvernehmen mit den Leistungsrichtern herzustellen.

- g) Das Prüfungszeugnis und die Preise werden den Hundeführern vom Prüfungsleiter übergeben. In wessen Eigentum diese übergehen, ist von besonderen Preiswidmungen abgesehen - Sache einer zwischen Eigentümer und Führer zu treffender Vereinbarung.

## § 25 Meldung an den ÖJGV

- (1) Jeder Veranstalter hat binnen zwei Wochen nach der Prüfung diese mittels der zur Verfügung stehenden Plattform „Digitaler Jagdhund“ elektronisch dem ÖJGV zu übermitteln. Die Verbandvereine, die nicht den „Digitalen Jagdhund“ verwenden, müssen die genormte und vom ÖJGV vorgegebene Schnittstelle zur Prüfungsübertragung verwenden.
- (2) Jedenfalls sind die für den Zuchtwart bestimmten Kopien der Zeugnisse nach Übermittlung im „Digitalen Jagdhund“ verfügbar. Der Sammelumschlag wird bei Prüfungsübermittlung automatisch erstellt. Die Übermittlung an den ÖJGV erfolgt lt. § 3 Abs. 8.

## § 26 Beachtung der gültigen Rechtsvorschriften

Bei jeder Prüfungsveranstaltung hat der Veranstalter und jeder teilnehmende Leistungsrichter des ÖJGV auf die Einhaltung der jeweils gültigen Jagd- und Tierschutzbestimmungen zu achten. Dem Prüfungsleiter sind Auffälligkeiten unter Schilderung des festgestellten Sachverhaltes unter Bezeichnung allfälliger Beweismittel bekannt zu geben.

Der ÖJGV übernimmt keine Verantwortung für rechtswidrige Handlungen jeglicher Art der an Prüfungsveranstaltungen beteiligten Personen.

# PRÜFUNGSFÄCHER

## I. Allgemeine Bestimmungen zum Gehorsam und Sozialverhalten

- (1) Der Gehorsam bzw. das Sozialverhalten des Hundes muss bei allen Prüfungen (Anlagenprüfung und Leistungsprüfung) festgestellt werden.
- (2) Der allgemeine Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem wahrgenommenen Pfiff, Ruf oder Wink des Hundeführers während des gesamten Prüfungsverlaufes sofort, willig und freudig Folge leistet. Er zeigt sich auch in einem hohen Grad von Führigkeit während der gesamten Arbeit und im Benehmen des Hundes nach dem Schuss.
- (3) Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht an der Leine zerrt, winselt, bellt, jault und so beweist, dass er auch auf der Jagd nicht stört.
- (4) Beobachtungen sind von den Leistungsrichtern während des gesamten Prüfungsverlaufes auch bei den nicht aufgerufenen Hunden festzustellen und auf dem Prüfungszeugnis in den Gehorsamsfächern festzuhalten. Auch bei der Bewertung des „Wesens“ bzw. der „Führigkeit“ ist dies zu berücksichtigen.

## Fächer 1 und 2: Sozialverhalten gegenüber Menschen und Artgenossen

- (1) Bei Anlagen- und Leistungsprüfungen ist im Rahmen der Identitätskontrolle (Chipnummer) eine Überprüfung des Sozialverhaltens der Hunde auf innerartliche Aggressionen sowie Unsicherheiten und Aggressionen gegenüber Menschen durchzuführen. Diese Kontrolle muss gleich am Beginn der Prüfung stattfinden, da hier noch eine höhere Anzahl von Hunden wahrscheinlich ist. Die Mindestanzahl für diese Überprüfung ist drei Hunde. Treten weniger als drei Hunde bei dieser Prüfung an, sind die fehlenden Hunde durch andere, nicht an der Prüfung teilnehmende, Hunde zu ersetzen. Bei der Chipkontrolle des Hundes, die durch einen Leistungsrichter durchgeführt wird, ist durch einen zweiten Leistungsrichter zu beobachten, wie sich der Hund gegenüber fremden Personen verhält (gleichgültig, gelassen, vorsichtig, drohend,

aggressiv). Dieses Verhalten ist im Zeugnis zu vermerken. Aggressive Hunde iSd § 6 Abs 2 und 3 sind von der Prüfung auszuschließen.

- (2) Ist bei einem Hund die Chipkontrolle durch den Leistungsrichter abgeschlossen, geht der Hundeführer mit seinem Hund in Schlangenlinie durch die, in einer Reihe aufgestellten, Gespanne und stellt sich am Ende in die Reihe. Alle Hundeführer bleiben mit ihren Hunden so lange in der Reihe stehen, bis das letzte Gespann in Schlangenlinie durch die Reihe gegangen ist.
- (3) Um den Prüfungsablauf nicht zu verzögern, können die Fächer 1 und 2 in den einzelnen Richtergruppen in den Revieren erledigt werden. Sollte eine Gruppe aus weniger als drei Hunden bestehen, ist das Fach vor Ausfahrt in die Reviere mit zwei Gruppen gleichzeitig durchzuführen.
- (4) Die Leistungsrichter stehen gegenüber den Hundeführern und zugeteilten Hunden und beobachten wie sich die Hunde während des gesamten Zeitraumes der Überprüfung des Sozialverhaltens gegenüber Menschen und Artgenossen benehmen.
- (5) Der Hund sollte ruhig und gelassen neben dem Hundeführer sitzen und keine Unsicherheiten und Aggressionen zeigen, wenn ein anderer Hund an ihm vorbei geht. Fehlerhaft ist, wenn ein Hund Drohgebärden macht, knurrt, bellt oder eine innere Unruhe hat bzw. einen anderen Hund anfällt. Hunde, welche versuchen, einen anderen Hund anzugreifen, haben die Reihe sofort zu verlassen und müssen lt. § 6 Abs 2 lit b von der Prüfung ausgeschlossen werden. Das gezeigte Verhalten ist zu vermerken.



- (6) Bei der Vollgebrauchsprüfung ist zusätzlich im Feld eine Suche mit zwei Hunden durchzuführen und das Verhalten bei der Beurteilung des Sozialverhaltens im Fach 2 bei der Beurteilung mit einzubeziehen.

### Fach 3: Gehorsam an Wild

- (1) Der Gehorsam an Wild wird grundsätzlich an sichtigen Hasen, aber auch an Kaninchen, Rehwild oder an Raubwild festgestellt. Nur wenn sich während des gesamten Prüfungsverlaufes keine Gelegenheit zur Gehorsamsfeststellung an Haarwild ergibt, wird auch das Verhalten auf abstreichendes Federwild beurteilt. Wird vor dem Hund ein Stück in Schussweite (max 40 Schritte) hoch, muss der Hundeführer auf Aufforderung des Leistungsrichters einen Schuss abgeben. Jeder Hund hat sein Verhalten vor aufstehendem Wild (Hase, Kaninchen, Rehwild usw.) nachzuweisen. Der Schuss hat zu erfolgen, solange sich das für den Hund sichtige Wild noch im Schussbereich der Flinte befindet. Auf § 7 Abs 4 wird hingewiesen. Es ist unerheblich, ob der Gehorsamsbefehl vor oder nach der Schussabgabe erfolgt.
- (2) Hunde, die erst auf häufige Befehle ruhig bleiben, erhalten einen Abzug bei der Bewertung; Hunde, die wiederholt hetzen, die Bewertung „ungenügend“.

### Fach 4: Leinenführigkeit

- (1) Die Leinenführigkeit ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und das Verhalten des Hundes an der Leine in der endgültigen Urteilsziffer zu berücksichtigen. Manche Hundeführer bereiten ihren Hund vor der eigentlichen Prüfung abseits auf „Leinenführigkeit“ vor und diese zeigen sich dann lammfromm, ansonsten zerren sie aber an der Leine.
- (2) Dieses Prüfungsfach wird im Zusammenhang mit "Frei bei Fuß" und "Ablegen" geprüft. Ein Leistungsrichter begleitet den Hundeführer bei der Arbeit in den Fächern 4, 5 und 6, um eine etwaige Einflussnahme durch den Hundeführer auf den Hund überprüfen zu können. Die ersten 50 Schritte führt er den Hund angeleint auf einem Weg oder einer Freifläche und danach weitere 50 Schritte an seiner Seite. Dabei muss der Führer mindestens einmal stehen bleiben und mehrfach die Richtung ändern. Der Hund soll dabei den Führer nicht behindern, entweder knapp hinter oder neben dem Hundeführer gehen, sodass die Schulter des Hundes höchstens Kniehöhe des Hundeführers erreicht.
- (3) Urteilsziffer sehr gut (4) erhält nur jener Hund, auf den der Hundeführer nicht einwirken musste. Fehler sind: nicht sofortiges Halten, wenn der Führer stehen bleibt, wiederholte

Ermahnungen, Ruck mit der Leine, Vorwärtsdrängen und Zerren des Hundes an der Leine, Abweichen, Winseln und Bellen.

## Fach 5: Frei bei Fuß

- (1) Nachdem der Hund (siehe Fach 4) 100 Schritte an der Leine geführt worden ist, löst der Hundeführer bei einer angegebenen Stelle die Leine und gibt leise den Befehl "Frei bei Fuß". Dabei pirscht der Hundeführer 50 Schritte weiter und bleibt mindestens einmal stehen. Dabei soll der Hund den Hundeführer weder behindern noch von ihm abweichen oder weglaufen.
- (2) Der Hund hat sich so zu verhalten, wie unter Leinenführigkeit angeführt. Fehler sind analog zu bewerten.

## Fach 6: Ablegen

- (1) Nach 50 Schritten „Frei bei Fuß“ legt der Hundeführer seinen Hund durch ein Zeichen oder einen leisen Befehl ab. Dann geht der Hundeführer – ohne sich umzudrehen – langsam pirschend in eine hohe Deckung, sodass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort gibt er nach etwa einer Minute auf Anweisung des Leistungsrichters den ersten Schuss, und nach etwa zehn Sekunden den zweiten Schuss ab. Anschließend geht er langsam zu seinem Hund zurück. Der Hund muss bis zur Rückkehr des Hundeführers am Platz verharren.
- (2) Ablegen des Hundes mit einem Gegenstand (Leine, Rucksack usw.) drückt die Bewertung um eine Urteilsziffer.
- (3) Das Heben des Kopfes ist gestattet, Aufsetzen drückt die Bewertung um eine Urteilsziffer, Aufstehen um zwei Urteilsziffern, Entfernen vom Platz um wenige Schritte um drei Urteilsziffern.
- (4) Entfernt sich der Hund mehr als 5 Schritte von seinem Platz, erhält er ungenügend, ebenso, wenn er winselt, Laut gibt, oder wenn er mit einer Einwirkung abgelegt wurde.



## Fach 7: Nase (Feld / Spur)

- (1) Bei der Beurteilung der Güte der Nase ist in erster Linie maßgebend, auf welche Entfernung und mit welcher Sicherheit ein Hund Wild aller Art wahrnimmt. Dabei muss jedoch auch die gesamte übrige Arbeit des Hundes, welche er ausschließlich mit Hilfe der Nase zu leisten imstande ist, berücksichtigt werden.
- (2) Als Faustregel kann gelten, dass Hunde, die oft und rasch Wild finden, über eine sehr gute Nase verfügen.
- (3) Ganz besonders sind in Betracht zu ziehen: der Stil und die Schnelligkeit der Suche, die Sicherheit im An- und Nachziehen, die rasche Orientierung, ob das Wild noch auf der Stelle oder bereits geflüchtet ist, ob es sich um eine Spur gesunden oder kranken Wildes handelt, ferner die atmosphärischen Verhältnisse wie auch die Windverhältnisse (Richtung, Stärke, gleichmäßig oder auffrischend).
- (4) Je nach Veranlagung und Einarbeitung des Hundes hat dieser entweder eine ausgeprägtere „Federwildnase“ (wobei zu beachten ist, dass Rebhühner, besonders Paarhühner im Frühjahr, wesentlich weniger Witterung abgeben als etwa Fasane) oder eine „Hasennase“. Es können daher bei Anlagenprüfungen die zur Vergabe gelangenden Urteilziffern im Fach „Nase“ zwischen der Feldarbeit und der Spurarbeit durchaus voneinander abweichen. Hingegen ist bei Leistungsprüfungen als Erfordernis für die Urteilsziffer 4 (sehr gut) zu verlangen, dass der Hund in allen zu berücksichtigenden Fächern eine sehr gute Nasenleistung zu erbringen hat.
- (5) Die auf Schleppen oder bei der künstlichen Schweißarbeit gezeigten Leistungen sind zur Beurteilung der Nase nur bedingt heranzuziehen, da auf diesen Fährten auch Hunde mit schwächeren Nasen arbeiten können, wenn sie nur die nötige Konzentration dazu aufbringen.
- (6) Vorsicht ist bei jenen, meist nervenschwachen Hunden geboten, die bei Empfangen geringster Wildwitterung zum Vorstehen zusammenfahren, ohne dann das Wild bestätigen zu können. Diesen unentwegt vorstehenden und nachziehenden Hunden fehlt die Sicherheit der Nase – sie sind lediglich „große Blender“.

- (7) Ein in der Sasse sitzender Hase, der sich längere Zeit nicht bewegt hat, gibt sehr wenig Witterung ab und wird nur von feinnasigen Hunden wahrgenommen. Hingegen verbreitet ein Hase, der sich z.B. wegen der näherkommenden Richtergruppe kurz vorher erhoben hat, viel frische Witterung.
- (8) Ein Geläuf, eine Spur oder Sasse soll der feinnasige Hund nur kurz andeuten und dann weitersuchen; Hunde, die hier lange vorstehen, zeigen eine unsichere Nase.
- (9) Zu beachten ist auch Fach 11 Abs. 4.

## Fach 8: Suche

### (1) Stil der Suche

- a. Der Hund soll rassegerecht mit großer Arbeitsfreude, in intelligenter, stilvoller, raumgreifender Suche, die herrschende Windrichtung schneiden, das Feld planmäßig absuchen, sodass kein Wild überlaufen wird.
- b. Besonders zu berücksichtigen ist, wenn ein Hund bei ungünstiger Windrichtung (Nackenwind) sich selbstständig Wind holt oder sich wenigstens zum Windholen dirigieren lässt.
- c. Erwünscht ist eine kooperative Suche, während der sich der Hund bei Bedarf von seinem Führer gut lenken lässt. Ziel ist in jedem Fall das Finden und Festmachen von Wild, um den Führer zum Jagderfolg zu bringen.
- d. Auf Anlagenprüfungen hat der Führer, um die Schussfestigkeit des Hundes feststellen zu können, über Aufforderung der Richter, während der Suche des Hundes, wenn dieser etwa 30 Schritte vom Führer entfernt ist, zwei Schüsse abzugeben. Nicht schussfeste Hunde fallen nach den Schüssen in ihrer Suche mehr oder weniger ab; das kann sogar so weit gehen, dass der Hund nur mehr am Führer klebt und nicht mehr wegzuschicken ist. Ein Abfallen bei der weiteren Suche ist bei der Beurteilung des Suchenstils zu berücksichtigen.

## (2) Schnelligkeit der Suche

- a. Der Hund soll eine rassegerechte, aber nicht rasende Galoppsuche zeigen. Dabei muss die Güte der Nase mit der Schnelligkeit im Einklang stehen. Sicheres Finden ist wichtiger als Schnelligkeit.
- b. Die Schnelligkeit der Suche ist bei der Beurteilung der Güte der Nase insoweit zu berücksichtigen, als ein langsamer Hund auch bei weniger guter Nase auf entsprechende Entfernung Wild findet.
- c. Die Schnelligkeit des Hundes soll den Deckungsverhältnissen des Geländes und der Jagdart angepasst sein.

## Fach 9: Vorstehen

- (1) Kommt ein Hund auf festliegendes Haar- oder Federwild (das Vorstehen sollte vorrangig an Federwild geprüft werden), so soll er diesem so lange fest vorstehen oder vorliegen, bis der Führer herangekommen ist. Besonders bei der Feldarbeit der Anlagenprüfung soll der Hundeführer nicht gleich zum vorstehenden Hund eilen, um das Wild hochzumachen. Es soll vielmehr dem Wild Gelegenheit gegeben werden, eventuell auszulaufen, damit der Hund seine Fertigkeit im Nachziehen und neuerlichen Festmachen des Wildes zeigen kann.
- (2) Sollten Hunde im Feld paarweise laufen, dann soll Sekundieren gezeigt werden. Sekundieren, d.h. einem vorstehenden Hund assistieren, ohne ihn zu stören, ist als Pluspunkt bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen. In einem solchen Fall ist im Prüfungszeugnis in den Anmerkungen einzufügen "Sekundieren gezeigt".
- (3) Erweist sich ein Hund als „Blinker“, d.h. verleugnet er nachgewiesenermaßen wiederholt vorhandenes Wild oder als „Blender“, d.h. steht er dauernd vor, ohne Wild vor sich zu haben, kann er von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden (siehe Fach 7: Güte der Nase, Abs. 6 und § 6 Abs 4)
- (4) Ein Markieren (kurzes Stutzen) kann höchstens mit Urteilsziffer 1 (genügend) bewertet werden.

## Fach 10: An- bzw. Nachziehen

- (1) Empfängt der Hund frische Wildwitterung, so soll er dies seinem Führer durch eine vorsichtige Bewegungsverlangsamung zu erkennen geben und sich dem Wild in ständigem Nasenkontakt gefühlvoll auf Vorstehdistanz nähern.
- (2) Ebenso soll ein vorstehender Hund, wenn das Wild ausläuft, unter Wahrung des Nasenkontaktes bemüht sein, dieses erneut festzumachen.
- (3) Als besonders gute Leistung gilt das selbstständige oder auf Befehl ausgeführte Abschneiden auslaufenden Federwildes durch den Hund. Er soll durch ruhiges Nachziehen und zielbewusstes Umschlagen das Wild festmachen.

## Fach 11: Ausdauer

- (1) Die Suche des Hundes muss ausdauernd sein, d.h. er soll während der gesamten Prüfungszeit im fleißigen und passionierten Suchen des Wildes nicht ermüden.
- (2) Ein Hund mit sehr guter Ausdauer soll von Anfang bis Ende der Prüfung in allen Prüfungsfächern eine hohe, ausgeprägte Arbeitsfreudigkeit zeigen.
- (3) Bei Beurteilung der Kondition des Hundes ist besonders die herrschende Witterung zu beachten.
- (4) Konditionsmängel eines Hundes drücken sich im Verlaufe einer Prüfung auch durch eine abfallende Nasenleistung aus (Fach 7 Abs 9).

## II. Arbeit auf der Gesundspur des Hasen

### Allgemeine Erläuterungen

- (1) Im Gegensatz zum Schalenwild hat der Hase an den Pfoten keine Duftdrüsen, und ist die, durch ihn verursachte, Bodenverwundung gering. Die Spur des Hasen ist folglich von geringer Witterungsintensität, sie „steht“ auch nur kurz und ist schon nach wenigen

Minuten äußerst schwer zu arbeiten. Besonders rasch „altert“ die Spur bei trockenem, deckungsfreiem Boden und bei Wind.

- (2) Auf frischem, bewachsenem Boden sind die Verhältnisse bedeutend günstiger. In höheren Saaten ist in Folge der Berührung mit dem Körper des Hasen die Hasen-Witterung mit einer stehenden Duftbahn zu vergleichen und natürlich leichter zu arbeiten.
- (3) Bei der Spurprüfung soll der Hund die Spur eines nicht sichtigen Hasen freudig aufnehmen, möglichst rasch verfolgen und dabei mit auftretenden Schwierigkeiten (Haken, Bahndamm, Sturzäcker, Wege etc.) fertig werden.
- (4) Zur Feststellung des Lautes siehe § 23 Abs. 2.
- (5) Der Hund kann sowohl am Lager des Hasen als auch an jedem beliebigen Punkt einer den Richtern in ihrem Verlauf bekannten Spur angelegt werden. Beim Anlegen soll der Hundeführer Ruhe ausstrahlen und den Junghund, der beim Bewinden eines warmen Lagers buchstäblich in einen „Hasentaumel“ geraten kann, nicht noch durch Anfeuerungsrufe vollends verrückt machen. Der Hundeführer darf den Hund ab dem Ansetzen bis zu zwanzig Schritte begleiten.
- (6) Es ist günstiger, den Junghund möglichst, ohne die störende Leine an die Spur heranzuführen, um diesem die Chance zu geben, sich allmählich zu entwickeln, als ihn unvermutet mit der Nase in ein warmes Lager zu stecken. Junghasen und säugende Häsinnen geben weniger Witterung ab.

## Fach 12: Spurwille

- (1) Im Spurwillen drückt sich die Hartnäckigkeit und das Nicht-Nachlassen des Hundes bei der Verfolgung einer Hasenspur aus. Besonders in der Überwindung von Hindernissen, z.B. von Straßen, Dämmen, Sturzäckern usw., aber auch bei der Ausarbeitung von Haken, zeigt sich der ausgeprägte Spurwille.
- (2) Hunde, die mangels Trainings auf der Gesundspur des Hasen, oder als Folge einer schwächeren Nase, oder weil die im Verlauf der Spur aufgetretenen Schwierigkeiten

doch zu groß waren, die Spur nicht weit genug verfolgen konnten, können dennoch im Fach Spurwille eine gute Zensur bekommen, wenn sie unermüdlich bemüht sind, die Spurarbeit zu bewältigen. In solchen Fällen fehlt es nicht am Wollen, sondern am Können (Spursicherheit).

- (3) Besonders hoch anzurechnen ist einem Hund nach einer Sichthetze, bei der er den Hasen aus den Augen verloren hat, das neuerliche „Einfädeln“ auf der Spur dieses Hasen und das Verfolgen dieser Spur.

### Fach 13: Spursicherheit

- (1) Darunter versteht man im Wesentlichen die bewältigte Spurstrecke, also die Länge der ausgearbeiteten Spur. Das Vermögen zu dieser Leistung hängt, neben Nase und Spurwillen, von der Fähigkeit des Hundes ab, sich auf eine Spur zu konzentrieren.
- (2) Unter durchschnittlichen Verhältnissen soll ein Hund für die Urteilsziffer 4 die Spur dreihundert Schritte, für die Urteilsziffer 3 zweihundert Schritte, für die Urteilsziffer 2 hundert Schritte und für die Urteilsziffer 1 fünfzig Schritte weit halten. Die Länge der Spur soll jedoch keinen ausschließlichen Einfluss auf die Beurteilung haben; wichtiger ist, wie die Arbeit geleistet wurde.
- (3) Die Überwindung von Schwierigkeiten zählt mehr als die absolute Länge.

### III. Allgemeine Bestimmungen über die Art des Bringens

- (1) Der Hund soll alles geschossene oder ausgelegte Wild unverzüglich aufnehmen, schnell und freudig zu seinem Führer bringen und sitzend abgeben, wobei jagdnahe Kommandos zum „Sitz“ erlaubt sind. Wirkt ein Hundeführer hier dauernd akustisch auf seinen Hund ein, wird er vom Leistungsrichter aufgefordert, dies einzustellen, da ihm sonst ein Punkteabzug (max.1 Punkt) droht.
- (2) Im Jagdbetrieb übliche Sicht- und Lautzeichen beim Bringen des Stückes sind erlaubt. Mehrmalige und wiederholte Einflussnahme des Hundeführers drückt jedoch die Beurteilung. Reagiert der Hund nicht auf die Befehle des Hundeführers, ist dies bei den Gehorsamsfächern zu berücksichtigen.

- (3) Unter richtigem Bringen versteht man, dass der Hund – je nach Art und Schwere des Wildes – seinen Griff richtig setzt und das Wild gewandt trägt. Legt der Hund das zu bringende Stück kurz ab, um nachweislich den Griff zu verbessern, ohne dabei den Kopf zu heben, so ist dies nicht als Fehler zu werten. Im Wasser wird ein schlechter Griff (etwa am Stingl oder an der Schwinge) nachgesehen, wenn der Hund noch im Wasser nachgreift und den Griff verbessert. Fehlerhaft ist jedoch, wenn der Hund das zu bringende Wild ablegt oder nur auf Raten bringt.
- (4) Sowohl ein zu starkes, den Nutzwert des Wildes vermindernendes Zugreifen, als auch ein zaghaftes (z.B. nur am Balg, an einer Schwinge oder an der Lunte usw.) Zugreifen, das das Entfallen des Wildes zu Folge haben könnte, ist fehlerhaft. Federwild soll, ohne gequetscht oder gerupft zu werden, gebracht werden.
- (5) War der Hund beim Stück, ohne dieses aufzunehmen, so drückt jedes weitere Anlegen zum Bringen des Wildes um eine Urteilsziffer in der Beurteilung „Bringen“.
- (6) Gibt der Hund das Wild dem Hundeführer nicht auf Befehl, sondern lässt es fallen, ist dies fehlerhaft und führt zu einem Abzug von 1 Punkt. Als Fehler zählt auch, wenn der Hundeführer dem Hund das Stück abnimmt, bevor sich dieser gesetzt hat. Ein zaghaftes Setzen des nassen Hundes wird nachgesehen.

## IV. Schleppen

### Allgemeine Bestimmungen zu Haar- und Federwildschleppen

- (1) Bei der Arbeit auf einer Schleppe soll der Hund, der sonst meist mit hoher Nase sucht, zeigen, dass er es auch versteht, sobald er auf Schlepptwildwitterung kommt, die Nase tief zu nehmen. Er soll die eingelegten Haken rasch, sicher und selbständig ausarbeiten. Wenn er von der Schleppe abkommt, soll er versuchen, die Fortsetzung selbstständig zu finden und das am Ende der Schleppe ausgelegte Schlepptwild rasch zu seinem Führer zu bringen. Alle Schleppen sind auf eine Gesamtarbeitszeit von jeweils 10 Minuten beschränkt.
- (2) Der Hund soll sich bei dieser Arbeit auf die Schleppe konzentrieren und Passion und Arbeitsfreude zeigen.

- (3) Die Schleppe soll mit Nackenwind, falls nicht anders möglich, mit Seitenwind, aber nie gegen den Wind gelegt werden. Frisch bearbeitete Äcker sind zu meiden.
- (4) Wird die Schleppe nachweislich mit Seitenwind parallel zum Schleppenverlauf gearbeitet (bei Änderung oder Kesseln des Windes), ist dies keineswegs schlechter zu bewerten.
- (5) Der Hund darf das Schleppen des Wildes nicht beobachten.
- (6) Die Schleppen sind durch einen Leistungsrichter oder einen Richteranzwärter zu legen. Am Ende von nicht einsehbaren Schleppen hat ein Leistungsrichter als Stückrichter zu fungieren. Die Schleppe ist für jeden Hund unmittelbar vor seinem Aufruf zu legen.
- (7) Der Stückrichter hat sich in Fortsetzung der Schlepprichtung mindestens dreißig Schritte vom Schleppenende zu entfernen, damit er vom Hund weder eräugt, noch gewittert werden kann. Er hat zu beobachten, ob der Hund durch das Halten der Schleppe oder durch freie Suche, die natürlich die Bewertung drückt, zum Stück kommt und ob er dieses auch sofort aufnimmt.
- (8) Wenn möglich, soll für jeden Hund frisches Wild verwendet werden.
- (9) Die Hundeführer haben das Recht, eigenes Schlepptwild mitzubringen. Wenn mehrere Hunde mit einem Stück geprüft werden müssen, ist der Hundeführer, der Schlepptwild mitgebracht hat, in der Weise zu bevorzugen, als seinem Hund die erste Arbeit mit dem Stück zusteht.
- (10) Das zum Schleppen verwendete und am Ende der Schleppe abgelegte Stück Wild darf nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden. Auf keinen Fall darf ein anderes, als das geschleppte Wild am Ende der Schleppe abgelegt werden. Das Schlepptwild (vor allem Haarwild und Raubwild) darf nicht manipuliert worden sein (z.B. ausweiden, mit Duftstoffen versetzen).
- (11) Zuschauer in der Nähe des Schleppenendes sind unzulässig.



- (12) Der am „Anschuss“ tätige Leistungsrichter zeigt dem Hundeführer den Beginn (Federn, Risshaare) und die Richtung der Schleppe. Der Hundeführer darf seinen Hund nach dem Anlegen höchstens zwanzig Schritte weit begleiten.
- (13) Kommt ein Hund von der Schleppe ab, bricht er die Arbeit auf dieser ab oder sucht er in falscher Richtung, so hat der Hundeführer das Recht, ihn noch dreimal anzusetzen und zum Verlorensuchen anzueifern. Jedes weitere Ansetzen drückt die Bewertung in der Ausarbeitung jeweils um eine Urteilsziffer. Als erneutes Ansetzen gilt schon, wenn der Hund in die Nähe des Anschusses zurückkehrt und vom Hundeführer zum weiteren Verlorensuchen aufgefordert wird, sei es auch nur durch Wink oder ein anderes Zeichen. Hat der Hund beim ersten Ansetzen die Schleppe bis zum Stück ausgearbeitet, dann aber nicht gebracht, drückt jedes weitere Ansetzen nur die Bewertung im „Bringen“ jeweils um eine Urteilsziffer. Fehlerhaft ist zudem eine Arbeit auf der Schleppe ohne Nasenkontakt, Freiverlorensuche, vorzeitiges Umkehren sowie Nichtaufnahme des Schleppwildes.
- Die Ausarbeitung lediglich eines Teiles der Schleppenlänge bedingt eine reduzierte Bewertung im Fach „Ausarbeitung“. Im Jagdbetrieb steht der Nachsuchenerfolg im Vordergrund, weshalb das Prüfungsfach „Ausarbeitung“ mit einer UZ 1 zu bewerten ist, wenn der Hund mit wenig Nasenkontakt und überwiegender Freiverlorensuche dennoch zum Stück kommt und dieses ordnungsgemäß zu seinem Führer bringt.
- (14) Kommt ein Vorstehhund auf einer Schleppe so fest zum Vorstehen, dass er nur auf Führerabruf davon abgebracht werden kann, ist ein neuerliches Ansetzen nicht als Fehler bei der Ausarbeitung anzurechnen.
- (15) Hunde, die das am Schleppenende abgelegte Wild vergraben (Totengräber) oder anschneiden (Anschneider), sind von der Prüfung auszuschließen (siehe § 6).
- (16) Wenn ein Hund beim Ausarbeiten der Schleppe Wild vorsteht, einem aufstehenden Hasen einige Schritte folgt etc., sich jedoch dann sofort selbstständig wieder auf seine ursprüngliche Arbeit besinnt, die Schleppe wieder aufnimmt und weiterarbeitet, ist dies nicht als Fehler zu werten.

- (17) Das Legen der Schleppe soll mit Ausnahme der Fuchsschleppen in übersichtlichem Gelände erfolgen, damit die Richter die Arbeit des Hundes vom Anschuss weg, besonders die Ausarbeitung der Haken, gut beobachten können.
- (18) Die Entfernung von Schleppe zu Schleppe hat etwa 120 Schritte zu betragen.
- (19) Jedem Hund steht eine frische Schleppe zu. Eine Schleppe, auf der ein Hund versagt hat, darf keinem zweiten Hund gegeben werden.
- (20) Die Bewertung der Schleppenarbeiten bei der Feldprüfung (Haar und Federwildschleppe) ist unterteilt in
- a. die Ausarbeitung der Schleppe selbst und
  - b. die Art des Bringens.
  - c. Bei der Waldprüfung (Fuchsschleppe) wird nur die Art des Bringens bewertet. Die Ausarbeitung kann aufgrund der Nichteinsichtigkeit nicht bewertet werden.

### **Bestimmungen über Ersatzschleppen.**

- (1) Für die Gewährung von Ersatzschleppen sind von den Leistungsrichtern folgende Bestimmungen zu beachten:
- a. Versagt der Hund durch eigene Fehlleistung, so gebührt ihm keine Ersatzschleppe;
  - b. Ersatzschleppen dürfen nur dann gewährt werden, wenn der Hund durch eine außerordentliche Störung (Störungen durch Wild sind keine außerordentlichen Störungen) außer Konzept und dadurch zu einer Fehlleistung gebracht worden ist;
  - c. Stellt sich außerdem während der Arbeit an diesem Prüfungsfach heraus, dass sich für einen Hund der Gruppe die Prüfungsbedingungen derart erschwert haben, dass der Hund deshalb bei der Arbeit scheitert, kann von den Leistungsrichtern eine Ersatzschleppe gewährt werden
  - d. Ersatzschleppen sind vollkommen neu zu bewerten. Vorgegangene Fehlleistungen bleiben unberücksichtigt.

- e. Wird eine Ersatzschleppe gewährt, so ist die Ursache hierfür im Einlageblatt des Richterbuches schriftlich zu begründen.

#### Fach 14: Federwildschleppe

- (1) Die Schleppe wird so angelegt, dass ein möglichst frisches Stück Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente, Aaskrähe) 200 Schritte lang, unter Einlegung eines annähernd rechtwinkligen Hakens nach mindestens 40 Schritten, der vom Leistungsrichter beim Ziehen der Schleppe sonst frei wählbar ist, auf übersichtlichem Gelände geschleppt und auf freiem Feld – keinesfalls in eine Vertiefung oder Grube – abgelegt wird.
- (2) Der Beginn der Schleppe, der „Anschuss“, ist durch einzelne Federn des geschleppten Stückes zu markieren. Die Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen (a. Ausarbeitung b. Art des Bringens)

#### Fach 15: Haarwildschleppe im Feld (Hase, Kaninchen)

- (1) Die Schleppe wird so angelegt, dass ein möglichst frischer Hase oder Kaninchen (es muss sich dabei um ausgewachsene Stücke handeln) 200 Schritte lang, unter Einlegung zweier stumpfwinkligen Haken nach mindestens 40 Schritten, die sonst vom Leistungsrichter beim Ziehen der Schleppe frei wählbar sind, auf übersichtlichem Gelände geschleppt und frei einsichtig – keinesfalls in eine Vertiefung oder Grube – abgelegt wird.
- (2) Der Beginn der Schleppe, der „Anschuss“, ist durch Risshaare des geschleppten Stückes zu markieren.
- (3) Die Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

#### Fach 16: Freiverlorenbringen von Haarwild (Hase oder Kaninchen)

- (1) Bei der Freiverlorenbringerprüfung von Haarwild (Hase oder Kaninchen) wird das Wild in eine Deckung, die nur so hoch sein soll, dass man die Arbeit des Hundes ständig beobachten kann, geworfen, wobei Hund und Führer dies nicht beobachten dürfen. Freiverlorenbringen von Haarwild wird ausschließlich im Feld geprüft.

- (2) Dem Hundeführer wird die ungefähre Richtung gezeigt, in der das Wild zu suchen ist. Der jagdlichen Praxis entsprechend, soll der Hund mit gutem Wind in die Richtung der vermuteten Aufschlagstelle dirigiert werden. Hier sind jagdnahe Sicht und Lautzeichen erlaubt, da diese bei der Niederwildjagd ebenfalls zur Anwendung gelangen.
- (3) Beim Freiverlorenbringen soll der Hund nicht umherstürmen, sondern bei allem Eifer mit überlegter Ausnützung des Windes, unter Einsatz seiner Nase, und unter der Lenkung seines Führers die Deckung absuchen und zeigen, dass er Wild finden will.
- (4) Der Hund ist in einer Entfernung von etwa 40 Schritten vom geworfenen Wild zu schnallen, der Hundeführer hat stehen zu bleiben.
- (5) Die Aufschlagstellen der zu suchenden Stücke Wild (Hase, Kaninchen) müssen mindestens 50 Schritte voneinander entfernt sein.
- (6) Für das Finden und Bringen wird ein Zeitraum von 10 Minuten eingeräumt, wobei der Hund mehrmals in die Deckung geschickt werden darf. Wiederholtes Ansetzen drückt die Bewertung im „Finden“. Hat der Hund beim ersten Ansetzen das Stück gefunden, aber nicht gebracht, drückt jedes weitere Ansetzen nur die Bewertung im „Bringen“. Das Bringen ist nach Fach 14,15,16,17 Art des Bringens zu bewerten.
- (7) Kommt ein Vorstehhund so fest zum Vorstehen, dass er nur auf Führerabruf davon abgebracht werden kann, ist ein neuerliches Ansetzen nicht als Fehler beim Finden anzurechnen.

## Fach 17: Freiverlorenbringen Federwild

- (1) Bei der Freiverlorenbringerprüfung von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente, Aaskrähe) wird das Wild in eine Deckung, die nur so hoch sein soll, dass man die Arbeit des Hundes ständig beobachten kann, geworfen, wobei Hund und Führer dies nicht beobachten dürfen. Freiverlorenbringen von Federwild wird ausschließlich im Feld geprüft.
- (2) Dem Hundeführer wird die ungefähre Richtung gezeigt, in der das Wild zu suchen ist. Der jagdlichen Praxis entsprechend, soll der Hund mit gutem Wind in die Richtung der

vermuteten Aufschlagstelle dirigiert werden. Hier sind jagdnahe Sicht- und Lautzeichen erlaubt.

- (3) Beim Freiverlorenbringen soll der Hund nicht umherstürmen, sondern bei allem Eifer mit überlegter Ausnützung des Windes, unter Einsatz seiner Nase, und unter der Lenkung seines Führers die Deckung absuchen und zeigen, dass er Wild finden will.
- (4) Der Hund ist in einer Entfernung von etwa 40 Schritten vom geworfenen Wild zu schnallen, der Hundeführer hat stehen zu bleiben.
- (5) Die Aufschlagstellen der zu suchenden Stücke Wild müssen mindestens 50 Schritte voneinander entfernt sein.
- (6) Für das Finden und Bringen wird ein Zeitraum von 10 Minuten eingeräumt, wobei der Hund mehrmals in die Deckung geschickt werden darf. Wiederholtes Ansetzen drückt die Bewertung im „Finden“.
- (7) Kommt ein Vorstehhund so fest zum Vorstehen, dass er nur auf Führerabruf davon abgebracht werden kann, ist ein neuerliches Ansetzen nicht als Fehler beim Finden anzurechnen.
- (8) Hat der Hund beim ersten Ansetzen das Stück gefunden, aber nicht gebracht, drückt jedes weitere Ansetzen nur die Bewertung im „Bringen“.
- (9) Das Bringen ist nach Fach 14,15,16,17 Art des Bringens zu bewerten.

### Zusatz: „Lenkbarkeit des Hundes“

- (10) In der Nennung ist bekanntzugeben, dass die Lenkbarkeit geprüft werden soll.
- (11) Im Unterschied zur Standardvariante, wird neben dem erfolgreichen Finden und Bringen des Stückes Federwild ein besonderes Augenmerk auf die Lenkbarkeit des Hundes gelegt. Dabei soll die Aufschlagstelle des Wildes für den Richter und den Hundeführer leicht erkennbar bei einer natürlichen Markierung (z.B. Grenzstein, Strauch, Masten, Wiesen- oder Feldeck, kleiner Baum etc.) sein.

(12) Der Hundeführer, der die Aufschlagstelle des Wildes kennt, soll seinen Hund mit Laut und oder Sichtzeichen zum Stück dirigieren. Fehlerfrei wird die Lenkbarkeit des Hundes bewertet, wenn der Hund direkt in die vom Führer angegebene Richtung zum Stück läuft oder sich mit Stopp- und/oder Richtungsbefehlen in Richtung Stück dirigieren lässt. Solange der Hund die Anweisungen seines Führers befolgt und dem Stück näherkommt, werden keine Punkte in der Lenkbarkeit (Finden) abgezogen.

(13) Ist der Hund vom Hundeführer erfolgreich zum Stück dirigiert worden, muss dieser das Stück aufnehmen und zum Hundeführer bringen. Das Bringen ist nach Fach 14,15,16,17 zu bewerten.

(14) Solange der Hund die Richtungskommandos des Führers ausführt, zieht dies keinen Punkteabzug nach sich. Je Kommandoverweigerung wird 1 Punkt abgezogen. Nach vier nicht angenommenen Kommandos ist mit der UZ 0 zu bewerten. Anschließend muss der Hund in der verbliebenen Zeit das Stück im Rahmen einer Freiverlorensuche bringen.

(15) Die Gesamtzeit der Arbeit (inklusive Prüfung der Lenkbarkeit, Finden und Bringen) beträgt 10 Minuten.

## V. Wasserarbeit

### Fach 18: Freiverlorenbringen aus Schilfwasser

(1) Eine tote Ente wird ins Schilf oder Schilfwasser geworfen, ohne dass Führer und Hund dabei zusehen. Dem Hundeführer wird nach dem Aufruf die ungefähre Richtung angegeben und der Hund unverzüglich, etwa 15 Schritte von der Aufschlagstelle entfernt, angesetzt und zur Verlorensuche geschickt. Der Hundeführer darf den Hund dabei mit Laut- und Sichtzeichen - die einen Jagdbetrieb nicht stören - einweisen, jedoch darf er den angewiesenen Schnallpunkt nicht verlassen.

(2) Bewertung:

- a) Finden: der Finderwille, der gekonnte Naseneinsatz, die Systematik im Absuchen des Geländes;

b) Bringen: das Aufnehmen und Bringen der Ente analog zu „Bringen aus dem tiefen Wasser“ (Fach 21)

(3) Bei drohendem Versagen eines Hundes sind Steinwurf zur Anfeuerung gestattet. Doch drückt dies die jeweils gezeigte Leistung im Fach „Finden“ um eine Urteilsziffer.

(4) Für das Bringen stehen dem Hund 10 Minuten zur Verfügung.

## Fach 19: Stöbern im Schilfwasser

(1) Der Hund soll das Schilfwasser freudig annehmen und nach Wild absuchen, dabei soll er nicht nur am Ufer revieren, sondern das vorhandene Schilf sowohl in der Tiefe als auch der Breite nach entsprechend großräumig und gründlich durchstöbern.

(2) Im Idealfall stöbert der Hund das zugewiesene Schilfgebiet ab - ohne dabei Bereiche wiederholt abzusuchen - und zeigt dabei, dass er in der Lage ist, das Schilf selbständig und systematisch abzustöbern, Wild zu finden, hoch zu machen und aus der Deckung zu drücken.

(3) Fehlerhaft sind „Rändern“ und wiederholtes Aussteigen am Ufer, ebenso wenn der Hund zur Weiterarbeit ständig angefeuert werden muss. Befehle auf Anweisung des Leistungsrichters drücken nicht die Benotung. Gleiches gilt, wenn der Hund während der Arbeit Kontakt zum Führer aufnimmt und selbständig das Stöbern fortsetzt.

## Fach 20: Standruhe am Wasser

(1) Die Fächer 20 und 21 werden in unmittelbarem Zusammenhang geprüft und beurteilt. Eine separate Prüfung dieser Fächer ist nicht vorgesehen.

(2) Um die Standruhe am Wasser zu prüfen und um eine sichere Handhabung des Hundeführers im Umgang mit der Waffe zu gewährleisten, wird der Hund in Ufernähe vom Hundeführer mit einem leisen Befehl neben sich unangeleint abgesetzt oder abgelegt. Auf Aufforderung durch die LR gibt der Hundeführer einen Schuss ab. Darauf folgend wird vor dem Gespann von einem LR eine tote Ente etwa 15 Meter weit in tiefes und freies Wasser geworfen. Dabei wird das Verhalten des Hundes beobachtet. Der Hund soll Standruhe bewahren und die ihm zugeordnete Position nicht verlassen

(Sitz/Halt). Fehlerhaft ist, wenn der Hund seinen Platz verlässt, den Hundeführer bei der Jagdausübung/ Handhabung der Waffe stört, der Hundeführer wiederholt auf ihn einwirken muss, der Hund ständig winselt oder unaufgefordert das Wasser annimmt.

- (3) Ist der Hund am Stand angeleint, so drückt dies – bei sonst fehlerfreiem Verhalten – die Bewertung um mindestens 2 Urteilsziffern. Es folgt unmittelbar Fach 21.

## Fach 21: Bringen aus tiefem Wasser

- (1) Der neben seinem Führer abgesetzte/ abgelegte Hund wird mit einem Bringbefehl ins Wasser geschickt und soll auf kürzestem Weg ruhig und zügig zum Stück schwimmen und dieses bringen. Während der Hund zur Ente schwimmt, wird als Wesenstest im freien Wasser im ersten Drittel der Strecke zur Ente ein weiterer Schuss in die Luft abgegeben. Festgestellte Wesensmängel sind unter „Wesen“ bzw. unter „Anmerkungen“ am Prüfungszeugnis zu vermerken.
- (2) Jedes weitere Ansetzen vor der Schussabgabe drückt die Urteilsziffer um einen Punkt.
- (3) Ein Hund, der unmittelbar nach dem abgegebenen Schuss abdreht und trotz eines einzigen neuerlichen Bringbefehls das Stück verweigert, ist von der Prüfung auszuschließen (siehe § 6 Abs. 3). Es wird im Rahmen dieser Prüfung auch kein weiteres Prüfungszeugnis ausgestellt. Der gezeigte Vorfall ist im Zeugnis unter Anmerkung zu beschreiben (z.B. Hund dreht auf den Schuss ab und verlässt das Wasser).

## Fach 22: Gehorsam am Wasser

- (1) Beim Gehorsam am Wasser ist das Gesamtverhalten am Wasser zu beurteilen.
- (2) Die Benotung wird durch zaghaftes Annehmen des Wassers, wiederholtes Ansetzen, Steinwurf, mangelnde Lenkbarkeit sowie fehlenden Führerkontakt gedrückt. Fehlerhaft ist auch mangelhaftes Schwimmen.



## Fach 23: Schwimmspur

- (1) Es ist die Rahmenprüfungsordnung des ÖJGV für die Wasserarbeit für alle anerkannten Jagdgebrauchshunde in Österreich in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Geprüft wird an einem, mit am Ufer ausreichender Dichtung versehenem, offenen und ausreichend tiefen Gewässer. Ohne dass Hundeführer und Hund zusehen, wird eine lebende Ente (gem. Rahmen-PO Wasserarbeit) möglichst weit auf die offene Wasserfläche ausgesetzt und nach Möglichkeit auf die gegenüberliegende Uferseite gedrückt. Dabei entsteht eine Schwimmspur, die der Hund ausarbeiten soll. Ist die Ente außer Sicht, wird der Hund aufgerufen und ohne Halsung am Ufer, nahe der „Aufschlagstelle“ angelegt und zu dieser eingewiesen.
- (3) Ab hier soll er die Schwimmspur beziehungsweise das Geläuf der Ente mit Passion und Ausdauer nacharbeiten.
- (4) Bewertet werden die Sicherheit im Halten von Schwimmspur und Geläuf, die Güte der Nase, besonders die Reaktion des schwimmenden Hundes auf jeden Dufthauch, sowie der Eifer und die Ausdauer des Hundes. Es ist bei diesem Fach nur die Nasenarbeit auf Schwimmspur und Geläuf der Ente und die dabei gezeigte Sicherheit zu bewerten, nicht aber das sichtige Verfolgen der Ente, das bei besonderen Passionen unter „Wasserfreudigkeit“ mit zu berücksichtigen ist.
- (5) Fehlerhaft sind: freies Herumstöbern, Verlieren des Nasenkontaktes zur Ente, vorzeitiges Umkehren.
- (6) Eine vom Hund im Zuge der Arbeit gegriffene lebende oder erlegte Ente ist von diesem zum Hundeführer zu bringen, andernfalls die gesamte Arbeit mit 0 zu bewerten ist. Die Art des Bringens ist im Fach 21 mit zu berücksichtigen.
- (7) Bringt eine Ente nicht die geforderte Arbeitsmöglichkeit für den Hund, so ist die Arbeit an einer Ersatzente zu prüfen. Im Übrigen gelten dieselben allgemeinen Bestimmungen wie bei den Ersatzschleppen.

- (8) Hunde, die vor der lebenden Ente zurückschrecken, sind von der gesamten Prüfung auszuschließen, (§ 6 Abs. 3 lit. d).

## VI. Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte ist am besten Altholz mit Unterwuchs geeignet. Für die Fährten muss Schweiß von Rot-, Reh- oder Schwarzwild verwendet werden, der keinen Fäulnisgeruch haben darf. Der für die Fährten verwendete Schweiß muss vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Schweißfährte, die nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden darf, kann getreten, getupft oder gespritzt werden, wobei für 500 Schritte maximal ein Viertelliter Schweiß verwendet werden darf. Die Schweißfährten sind tunlichst mit Nackenwind und in einem Abstand von etwa 120 Schritten voneinander zu legen.
- (3) Im Verlaufe der 500 Schritte langen Fährte sind drei stumpfwinkelige Haken und ein Wundbett einzubauen, ein Haken und das Wundbett können an derselben Stelle sein. Beim Wundbett ist der Boden etwas festzutreten und mittels Schweiß bespritztem Fährtenbruch und Wildbrettteilen zu markieren. Den Verlauf der Fährte bestimmt der Fährtenleger. Es gibt hier keine besonderen Vorschriften bezüglich Entfernungsangaben der Haken. Der Verlauf soll dem Gelände angepasst werden und dem natürlichen Fluchtverhalten des Wildes nachempfunden werden. (Spitzwinkelige Haken sind zu vermeiden).
- (4) Die Fährten dürfen nach Maßgabe der Zeit nicht jünger als zwei Stunden und nicht älter als sechs Stunden sein. Es können auch Übernachtfährten mit einer Stehzeit von mindestens zwölf Stunden gelegt werden; dies muss jedoch in der Prüfungsausschreibung bekannt gegeben werden. Am Beginn jeder Fährte sind zur Vermeidung von Verwechslungen Tafeln anzubringen, auf denen die Nummer, die Länge der Fährte und die Uhrzeit, zu welcher sie gelegt wurde, vermerkt ist.
- (5) Für die gesamte Schweißarbeit gilt ein Zeitlimit von 40 Minuten.

- (6) Am Ende der Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (bei reiner Riemenarbeit auch Haupt oder Decke in „grünem“ Zustand), abgelegt. Der Schweiß sowie das Stück müssen von derselben Wildart sein. Dieses Stück ist mit dem zum Legen der Fährte verwendeten Schweiß zu bespritzen, damit der Hund es als „sein“ Stück erkennt. Die Aufbruchstelle des Wildes ist sorgfältig zu vernähen.
- (7) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim niedergelegten Stück tatsächlich endet; das zum Legen der Fährte verwendete Gerät ist sorgsam wegzutragen.
- (8) Bei der Anlage der künstlichen Schweißfährte und dem Ablegen des Stückes muss ein Richter anwesend sein. Die Richtung der Fährte, die Haken und die Wundbetten werden an der Rückseite von Bäumen markiert, damit man kontrollieren kann, ob der Hund richtig arbeitet.
- (9) Die Markierung der Fährten ist so vorzunehmen, dass sie von den Führern nicht als Hilfsmittel benutzt werden können (z.B. in einem bestimmten Abstand parallel zur Fährte usw.).
- (10) Der als Beobachter eingeteilte „Stückrichter“ und die zum Tragen des Stückes eingeteilten Helfer und Bläser haben so weit vom Stück entfernt in Deckung zu gehen, dass sie vom Hund weder eräugt noch gewittert werden können, jedoch die Arbeit des Hundes noch beobachtet werden kann.
- (11) Zwei weitere Leistungsrichter begleiten den Hund bei seiner Arbeit auf der Fährte.
- (12) Pflichtfach für alle Hunde ist die gesamte Schweißarbeit; Zusatzpunkte gibt es für Totverbeller, Totverweiser (Bringselverweiser) und laute Verweiser (verbellende Verweiser, verweisende Verbeller). Jeder Hundeführer hat im Nennformular schriftlich zu erklären, ob und für welche Art von Schweißzusatzarbeit sein Hund gemeldet wird; eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
- (13) Für die als Totverbeller, Totverweiser oder laute Verweiser gemeldeten Hunde muss die Schweißfährte um 200 Schritte, unter zusätzlicher Verwendung von etwa einem Achtelliter Schweiß, verlängert werden. Die Stelle (nach 500 Schritten Fährtenlänge) an der der Hund bei der Zusatzarbeit geschnallt werden muss, ist mit einem zweiten

Wundbett zu versehen und mit einem Fährtenbruch zu verbrechen, damit sichergestellt werden kann, dass bei Versagen im Zusatzfach „Verbellen oder Verweisen“, die genaue Stelle, an der der Hund wieder an den Schweißriemen genommen werden muss, wiedergefunden werden kann.

- (14) Der Hund muss (wenn er eine Zusatzarbeit zur Pflichtriemenarbeit gemeldet hat) die ersten 500 Schritte bis zum zweiten und mit einem Fährtenbruch gekennzeichneten Wundbett am Riemen arbeiten; dann wird er geschnallt und muss die restlichen 200 Schritte frei zum Stück finden. Versagt der Hund bei der Zusatzarbeit, muss er den Hundeführer am Riemen zum Stück führen. Dies gilt als Fortsetzung des Faches 25 (Pflichtriemenarbeit).

## Fach 24: Pflichtriemenarbeit

- (1) Bei der Pflichtriemenarbeit soll der Hund seinen Führer an einem mindestens 7 m langen, vollkommen abgedockten Riemen und an einer zweckmäßigen Halsung oder einem Geschirr zum Stück führen. Die Fluchtrichtung wird dem Hundeführer durch Fährtenbruch angezeigt. Der Hund soll ruhig im Riemen liegen und der Fährte nicht stürmisch folgen.
- (2) Verliert der Hund kurz die Fährte, findet aber durch Kreisen wieder Anschluss, so gilt dies nicht als Fehler. Fehler sind: ständig loser Riemen, wenig Interesse des Hundes an der Fährte, oder wenn der Hund dauernd angespornt werden muss, um überhaupt weiterzuarbeiten, nervöse Eile, Abkommen von der Fährte, (darunter ist ein Abkommen von mehr als 50 Schritte im gedachten rechten Winkel zur Fährte zu verstehen) Umsichblicken des Führers nach Markierungen und Versuche, den Hund zu „kutschieren“, sowie nicht vollständig abgedockter Riemen.
- (3) Bei der Pflichtriemenarbeit darf der Hund dreimal zurückgenommen werden, um ihn neuerlich auf die Fährte zu bringen, das heißt, er darf insgesamt höchstens dreimal neu angelegt werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des abgekommenen Hundes über Aufforderung eines Leistungsrichters (Abruf). Erkennt der Hundeführer selbstständig, dass sein Hund abgekommen ist, und nimmt er ihn von sich aus zurück auf die Fährte, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen, jedoch ist die Unsicherheit des Hundes bei wiederholtem Zurücknehmen durch eine reduzierte Urteilsziffer auszudrücken.

- (4) Jedem Hund steht eine neue, das heißt eine vor ihm noch von keinem anderen Hund gearbeitete, Fährte zu. Versagt der Hund auf einer Schweißfährte, so darf diese Fährte, auch nicht unter Vorbehalt, keinem anderen Hund zugeteilt werden.
- (5) Bestimmungen über Ersatzschweißfährten: analog zu den Bestimmungen über Ersatzschleppen (Allgemeine Bestimmungen über Ersatzschleppen)

## Fach 25: Zusatzarbeit zur Pflichtriemenarbeit

Bei allen Zusatzarbeiten zu Pflichtriemenarbeit wird der Hund nach 500 Schritten Arbeit am Riemen beim zweiten Wundbett geschnallt und hat selbstständig zum Stück zu finden.

### A. Totverbeller

- (1) Nach dem Schnallen darf sich der Hundeführer dem Hund weder durch Zuruf, Pfiff oder sonstige Zeichen bemerkbar machen, um das Verbellen zu provozieren, widrigenfalls das Verbellen mit ungenügend zu bewerten ist. Der Hund hat das Stück so lange zu verbellen, bis sein Führer herankommt, wobei dieser erst dann zum Stück gehen darf, nachdem der Hund zirka 5 Minuten lang verbellt hat.
- (2) Der Totverbeller darf das Stück beim Verbellen umkreisen, aber nicht weiter als 10 Schritte verlassen. Kommt der Hund, ohne beim Stück gewesen zu sein, zum Führer zurück, so kann er noch dreimal angelegt werden; jedoch drückt weiteres Anlegen bei sonst fehlerfreier Leistung die Urteilsziffer um einen Punkt. Fehler sind: mangelhaftes Verbellen mit großen Pausen; Verbellen, ohne gefunden zu haben. Nichtverbellen innerhalb von 10 Minuten nach dem letzten Schnallen wird mit ungenügend bewertet.
- (3) Falls der Führer seinen Hund vor dem Verbellen aufmuntert, muss dies mit Urteilsziffer 0 bewertet werden. Hat der Hund bereits verbellt, drückt die Aufmunterung die Bewertung in der Zusatzarbeit.

### B. Totverweiser, Bringselverweiser, laute Verweiser

- (1) Der Führer eines Verweisers hat dem Leistungsrichter vor dem Schnallen zu erklären, wodurch sein Hund ihm zu erkennen gibt, dass er gefunden hat. Der Bringselverweiser

hat das Bringsel beim Stück aufzunehmen – etwa 10 Schritte werden als Toleranz akzeptiert – und als Beweis, dass er beim Stück war, das an seiner Halsung befestigte Bringsel im Fang bis zum Führer zu tragen. Beim „Hinführen“ muss der Hund das Bringsel nicht mehr aufnehmen. Entscheidend ist bei allen Arten des Verweisens, dass der Hund nachdrücklich versucht, seinen Herrn zum Stück zu führen. Verweiser, die nicht zum Stück finden, können noch dreimal angelegt werden; jedes weitere Anlegen drückt jeweils um eine Urteilsziffer.

- (2) Ist der Verweiser nicht innerhalb von 10 Minuten nach dem ersten Schnallen bei seinem Führer und zeigt, dass er gefunden hat, wird die Arbeit mit ungenügend bewertet. Versagt der Hund bei der Zusatzarbeit, muss er am zweiten Wundbett (nach ca. 500 Schritt Fährtenlänge) wieder an der Schweißfährte angesetzt werden. Der Hund muss nun wieder am Riemen zum Stück finden. Es wird eine Gesamtbewertung der Pflichtriemenarbeit vorgenommen. Eventuelle Abrufe aus den ersten 500 Schritten (bei Pflichtriemenarbeit ohne Zusatzarbeit „Verbellen oder Verweisen“) werden mit den Abrufen aus der Zusatzarbeit zusammengezählt. Hatte der Hund auf den ersten 500 Schritten z.B. schon 3 Abrufe und muss dann bei der Zusatzarbeit noch einmal abgerufen werden, hat dieser die Prüfung nicht bestanden. Es ist hier unerheblich, ob der Hund bei der Zusatzarbeit am Stück war oder nicht.
- (3) Am Fährtenende wird ein Stück Schalenwild abgelegt, dessen Aufbruchstelle gut vernäht sein muss. Sollte das Stück angeschnitten werden, so ist es entweder wieder sorgfältig zu vernähen oder, sollte dies nicht möglich sein, durch ein anderes Stück zu ersetzen.
- (4) Unter Anschneiden (Prüfungsausschluss nach § 6 Abs. 3 lit. a) ist zu verstehen, wenn ein Hund ein deutlich sichtbares Stück Decke oder Wildbret aus dem Wildkörper reißt und dieses frisst. Nachgesehen werden: Bringversuche, Würgegriff am Träger, Beuteln des Stückes und Rupfen von Körperhaaren.

## Fach 26: Fuchsschleppe

- (1) Die Fuchsschleppe bei der Waldprüfung ist 200 Schritte lang, unter Einlegung zweier annähernd stumpfwinkliger Haken nach mindestens 40 Schritten, die vom Leistungsrichter beim Ziehen der Schleppe frei wählbar sind. Die Fuchsschleppe ist zur Gänze im Wald zu ziehen. Wenn es das Gelände erfordert, können die ersten 50 Schritte auf freier Fläche gezogen werden.

- (2) Kommt ein Vorstehhund auf einer Schleppe so fest zum Vorstehen, dass er nur auf Führerabruf davon abgebracht werden kann, ist ein neuerliches Ansetzen nicht als Fehler anzurechnen.
- (3) Das Mindestgewicht des Fuchses hat 3,5 kg zu betragen.

## Fach 27 Freiverloren Fuchs

- (1) In diesem Fach soll die Brauchbarkeit des Hundes in der jagdlichen Praxis geprüft werden. Der Fuchs wird ca. 40 Schritte von der Stelle, an der der Hund geschnallt wird, von hinten in den Wald gelegt. Führer und Hund dürfen das Auslegen nicht beobachten.
- (2) Kommt ein Vorstehhund so fest zum Vorstehen, dass er nur auf Führerabruf davon abgebracht werden kann, ist ein neuerliches Ansetzen nicht als Fehler beim Finden anzurechnen.
- (3) Das Mindestgewicht des Fuchses hat 3,5 kg zu betragen.
- (4) Bei der Verlorensuche darf der Führer dem Hund einen Bringbefehl geben, und er kann gelenkt bzw. mehrmals geschickt werden. Jeder weitere Bringbefehl drückt die UZ um 1 Punkt.
- (5) Für die Arbeit wird ein Zeitraum von 10 Minuten eingeräumt. Der Hund hat den Fuchs sitzend abzugeben, Kommandos (darunter ist nicht der Bringbefehl zu verstehen) sind erlaubt.

## Fach 28: Stöbern

- (1) Beim Stöbern im Wald übernimmt der Hund die Aufgabe von Treibern. Er soll auf Befehl die Dickung freudig annehmen und diese planmäßig und verständlich absuchen, alles Wild hochmachen und vor die Schützen bringen, ohne jedoch weit über die abzusuchende Dickung hinauszujagen. Er soll sich auf Kommandos abrufen lassen, aus dem Verhalten des Hundes muss ersichtlich sein, dass er auf Kommandos seines Führers reagiert.

- (2) Für die Stöberarbeit sind Feldgehölze oder Dickungen zu wählen. Die Prüfungsdauer beträgt etwa fünf Minuten.
- (3) Der Hundeführer kann seinen Hund von seinem Stand aus oder von einer gewissen Entfernung zum Stöbern ausschicken.
- (4) Jegliche Lautfeststellungen im Sinne des § 23 sind festzuhalten.
- (5) Greift der Hund beim Stöbern Wild (außer Reh) und bringt es seinem Führer, so beeinflusst dies die Urteilsziffer im Stöbern nicht nachteilig. Gegriffenes Wild muss gebracht werden, (Erfüllung vom Fach Freiverloren). Bringt der Hund nicht, ist er von der Prüfung auszuschließen.
- (6) Fehlerhaft ist: wiederholtes Verlassen der Dickung ohne Führerkontakt, andauerndes Suchen am Rande der Dickung, mangelhaftes Reagieren auf die Lenkbefehle des Hundeführers, wüstes Hetzen weit über den Trieb hinaus und langes Vorstehen im Treiben. Steht ein Hund bei der neuen Stöberarbeit lange vor, so ist ihm hinterher zusätzliche Zeit zu einer neuen Stöberarbeit zu geben.
- (7) Es ist erlaubt den Hund mit einer Glocke zum Stöbern zu schicken. Elektronische und satellitenunterstützte Ortungsgeräte sind in Absprache mit dem Leistungsrichter erlaubt, diese müssen von den Leistungsrichtern auf Manipulation überprüft werden. Sie dürfen aber keinen Einfluss auf den Hund, das Führen desselben, den Prüfungsablauf und die Urteilsfindung der Leistungsrichter haben. Ein Aufsuchen oder Auffinden des Hundes, auch von dritten Personen, mittels Ortungsgeräten, ist einem Entziehen von der Prüfung gleichzusetzen (nicht bestanden).

## Fach 29: Buschieren

- (1) Geprüft wird in einsehbarem Stangenholz mit Unterwuchs, in lückigen Kulturen oder im Buschgelände.
- (2) Der Hund soll hierbei ständig im Schussbereich der Flinte des Führers arbeiten, das Gelände systematisch absuchen, Wild vorstehen, vor aufstehendem Wild gehorsam zeigen und dieses nicht hetzen, erlegtes Wild auf Befehl bringen. Wichtig ist ein



ständiger Kontakt mit dem Führer und eine gute Lenkbarkeit des Hundes. Der Führer soll beim Buschieren seinen Hund mit leisen Kommandos lenken.

- (3) Während der Arbeit des Hundes hat der Hundeführer über Aufforderung des Leistungsrichters zweimal zu schießen, wobei der Hund ruhig bleiben soll. Die Prüfungsdauer beträgt etwa 5 min.
- (4) Fehlerhaft ist: zu weites und zu stürmisches Aussuchen, mangelnde Passion, Überlaufen von Wild, Hetzen, Nicht-Vorstehen von Wild und mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer, Ungehorsam nach dem Schuss.

## Fach 30: Verhalten am Stand Teil A und B

### A. Standtreiben Teil A (Pflichtfach)

- (1) Beim Standtreiben, das nach waidgerechter Art durchzuführen ist, hat sich der Hund neben dem Führer, angeleint, liegend oder sitzend, vollkommen ruhig zu verhalten.
- (2) Es ist ohne Einfluss auf die Beurteilung, ob der Hund liegt oder sitzt, wenn er nur die ihm ursprünglich zugewiesene Haltung während des Treibens beibehält.
- (3) Über Aufforderung der Leistungsrichter hat jeder Hundeführer sofort Schüsse abzugeben, wobei jeder Hundeführer im Verlaufe des Treibens mindestens zweimal zu schießen hat.
- (4) Verzögert ein Hundeführer nach Aufforderung durch die Richter die Schussabgabe, so gilt dies als Fehler.
- (5) Die Leistungsrichter haben die ihnen zugeteilten Hunde besonders in Bezug auf die Brauchbarkeit im jagdlichen Einsatz bei Gesellschaftsjagden zu beobachten. Hunde, die durch ihr Verhalten den Ablauf der Jagd stören, ihren Führer durch Zerrn an der Leine bei der Schussabgabe beeinträchtigen oder gar gefährden, behindern eindeutig die Jagdausübung und sind von der Prüfung auszuschließen.

(6) Fehlerhaft sind: Winseln, Bellen, Aufstehen wiederholte Ermahnungen durch den Führer.

Bewertung:

UZ 0 Hineinspringen in den Riemen, Zerren am Riemen

UZ 1 - 3 Winseln, Bellen, Aufstehen wiederholte Ermahnung durch den Führer,

UZ 4 Wenn Hund ohne Einfluss liegt, oder sitzt.

## B. Standtreiben Teil B (kein Pflichtfach)

(1) Wenn Teil A bei allen Hundeführern durchgeprüft ist. (Hunde, die nicht bestanden haben müssen, den Stand verlassen und sind außer Sichtweite zu bringen) wird der Trieb nochmals in die Gegenrichtung durchgetrieben. (Trieb wird gehobelt).

(2) Beim zweiten Durchgang wird jetzt besonders auf den Gehorsam des Hundes (bei der Gesellschaftsjagd) geachtet.

(3) Der Hund soll frei neben seinem Hundeführer sitzen oder liegen. Ist der Hund am Stand angeleint, so drückt dies - bei sonst fehlerfreiem Verhalten - die Bewertung um mindestens 2 Urteilsziffern.

(4) Über Aufforderung der Leistungsrichter hat jeder Hundeführer sofort einen oder mehrere Schüsse abzugeben, wobei jeder Hundeführer im Verlaufe des Treibens mindestens zweimal zu schießen hat.

(5) Verzögert ein Hundeführer nach Aufforderung durch die Richter die Schussabgabe, so gilt dies als Fehler.

(6) Bewertung:

UZ 0 Verlassen des zugewiesenen Platzes um mehr als 10 Schritte

UZ 1 - 3 Winseln, Bellen, wiederholte Ermahnung durch den Führer,  
Verlassen des Standes um weniger als 10 Schritte

UZ 4 Wenn Hund ohne Einfluss liegt oder sitzt.

## Fach 31: Gehorsam im Wald

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen zum Gehorsam und Sozialverhalten sind zu beachten
- (2) Weiters ist zu berücksichtigen, wie sich der Hund in den Fächern „Stöbern“ und „Buschieren“ lenken lässt, ob er sich beim Buschieren vor sichtigem Wild nach dem Schuss unverzüglich abrufen lässt und das Hereinkommen nach dem Stöbern. Dabei sind dem Hundeführer mindestens drei Komm-Befehle zu gestatten.  
Auch die Beurteilung des Verhaltens am Stand ist bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

# Anhang

## Erläuterungen zu den Vermerken über das Wesen (§ 21)

Bei Anlagen- und Leistungsprüfungen sind Feststellungen über das Wesen zu treffen und in das Zeugnis einzutragen:

ausgeglichen	Ausgeglichen ist ein in sich ruhender Hund, der nicht hektisch, nervös, aber auch nicht „überfreudig“ auf Umweltreize und Signale seines Führers reagiert.
ruhig	Ruhig ist beim Gebrauchshund ausschließlich eine akustische Bewertung. Jegliche Lautäußerung wird als nicht ruhig bewertet. Selbst leises Fiepen ist als nicht ruhig zu betrachten.
gelassen	Gelassen ist ein Hund, der über ein ruhiges Gemüt verfügt, welches sich auch in trieblich hohen Situationen zeigt. Gelassenheit zeigt sich am Wasser durch ein ruhiges Verfolgen der Ente und ein unaufgeregtes Zugreifen. Besonders zeigt sich Gelassenheit bei der jagdlichen Eignung. Ein selbstbewusstes, planvolles Herangehen und ein unaufgeregtes Greifen. Besonders das ruhige Verhalten unmittelbar nach dem die Beute gemacht wurde, zeugt von Gelassenheit. Ein gelassener Hund verfolgt ein Standtreiben entspannt aufmerksam.
sicher	Sicher ist in verschiedenen Bereichen zu bewerten. Es gibt Umweltsicherheit, die sich bei der Jagdhundeprüfung im Verhalten zum Beispiel in der Gaststätte, auf dem Sammelplatz oder bei der Preisverteilung zeigt. Der umweltsichere Hund hat kein Problem mit verschiedenen Untergründen, vielen lauten Menschen und Hunden, die ihn fixieren, anknurren oder anbellern. Sicher ist auch ein Hund, der Gräben, Wassereinstiege wie selbstverständlich überwindet oder annimmt, ohne erst nach einem besseren Weg oder Einstieg zu suchen. Sichere Hunde sind in all ihren Handlungen „selbstverständlich“.
robust	Robust ist ein Hund, auf den die jagdkynologische Definition von Härte zutrifft. Es ist die Fähigkeit, psychische und physische

	<p>Unannehmlichkeiten zur Erlangung eines Beutezieles in Kauf zu nehmen.</p> <p>Robust ist auch ein Hund, der auch auf etwas härtere Ansprachen und Einwirkungen durch den Hundeführer und unangenehmes Gelände wenig bis nicht beeindruckt reagiert.</p>
aufmerksam	<p>Aufmerksam ist ein Hund, dem nichts entgeht. Er reagiert wach auf alles in seinem Umfeld und registriert fast alles. Vögel am Himmel werden registriert und mit dem Blick verfolgt, der Spaziergänger am Horizont registriert und der Schwammerlsucher im Wald wird bemerkt, bevor der Hundeführer ihn bemerkt. Aufmerksamkeit ist auch das freudige Wahrnehmen aller akustischen und gestischen Signale des Hundeführers.</p>
freundlich	<p>Ein zu allen Menschen und Hunden liebenswerter Hund.</p>
sensibel	<p>Beim Gebrauchshund ist „sensibel“ ein eher unerwünschtes Wesensmerkmal darin zeigt sich, dass er physisch sensibel auf Brennesseln und Dornen reagiert, indem er versucht, sie zu meiden. Krankgeschossenes Niederwild sucht dieses Gelände gerne auf. Gerade da wird aber der Hund gebraucht. Sensibilität wird gerne romantisiert und hat nichts mit Aufmerksamkeit und freundlichem Wesen zu tun.</p>
zurückhaltend	<p>Jeder und besonders jeder junge Hund darf bei neuen Situationen natürlich zunächst zurückhaltend und vorsichtig sein. Tritt dieses Verhalten aber in Situationen auf, die der Hund mehrfach und dabei nichts für ihn Unangenehmes erlebt hat, zeugt häufige Zurückhaltung von Wesensschwäche. Ist ein Hund gegenüber Menschen, Tieren und Umweltreizen von gelassener Zurückhaltung, ist dies positiv zu bewerten.</p>
unauffällig	<p>Unauffällige Hunde fallen weder durch besonders hervorragende noch durch besonders schlechte Leistung auf. Solche Hunde sind meistens auch ruhig, zurückhaltend (im positiven Sinne) und gelassen.</p>
verspielt	<p>Verspielte Hunde reagieren meist unmittelbar auf Spielaufforderungen durch Menschen und andere Hunde. Der</p>

	Beutetrieb/Spieltrieb springt in der Regel auch bei jeglichen Objekten, die sich in seiner Nähe bewegen, an.
misstrauisch	Misstrauen zeigt sich im Verhalten durch den bereits „eingeleiteten Rückwärtsgang“. Misstrauen kann auch in Angstaggression umschlagen.
reserviert	Unterwürfige Hunde gehen bei Kommandos durch den Führer und bei Kontaktaufnahme durch andere Hunde in ein Verhalten welches als „Aufgeben“ interpretiert werden kann.
temperamentvoll	Temperamentvoll zeigt sich durch schnelles und freudiges „in Aktion treten“. Temperamentvolle Hunde verfügen oft über einen hohen Bewegungsdrang und hohe körperliche Aktionsbereitschaft.
ungestüm	Ein temperamentvoller, aber dabei distanz- und rücksichtsloser Hund wird als ungestüm bezeichnet.
nervös	Nervöse Hunde zeigen neben Fiepen und Zittern oft auch einen nicht immer zielgerichteten Bewegungsdrang.
hektisch	Bei nur hektischen Hunden fehlt Zittern und Fiepen. Ansonsten zeigen sie ein ähnliches Bild wie nervöse Hunde. Bei der Arbeit kann es ihnen oft nicht schnell genug gehen, was oft zulasten des Focus und der konzentrierten Arbeit geht.
unsicher	Unsichere Hunde sind gegenüber jeglichen neuen Reizen meist ängstlich. Unbekannte Menschen und/oder Tiere, lösen, wie auch unerwartete, unbekante Gegenstände, eine Mischung aus Neugierde und Angst aus. Man sieht oft regelrecht ihre innere Zerrissenheit. Auch bei Aufgaben, die sie nicht wirklich verinnerlicht haben, zeigen sie oft dieses Verhalten.
milieuschau	Als milieuschau wird ein Hund bezeichnet, der nicht oder kaum sozialisiert ist. Bei Menschenansammlungen im Freien und in Räumen wie z.B. Gaststätten, spielenden Kindern, Jagdhornbläsern zeigen sie ein deutliches Angstverhalten. Auch auf ungewohnten Untergründen wie glatten Fußböden zeigen sie ein sehr unsicheres Verhalten.
ängstlich	Ängstliche Hunde zeigen entweder Fluchtverhalten oder Aggression mit meist demütig wirkender Körperhaltung.

aggressiv	<p>Aggression zeigt sich in der Entstehung bereits durch Fixieren des Aggressionszieles, steigert sich durch eine immer steifere Körperhaltung und groß machen, was auch die sog. Bürste und die steif werdende, nach oben gerichtete Rute zeigt. Anschließend kommt Knurren/Bellen, Zähne fletschen und Beißen mit Beschädigungsabsicht dazu.</p> <p>Angstaggression, auch Angstbeißen genannt, zeigt Knurren und Scheinangriffe bei demütiger Gestik und dient der eher verzweifelten Abwehr. Angstbeißen zeigt selten wirklich massive Beschädigungsabsicht.</p>
winselnd	Winseln ist Lautäußerung durch Fiepen. Winseln ist eine eher unzufriedene, leidend klingende Lautäußerung, wohingegen nervöses Fiepen eher fordernd klingt.
weitere positive Attribute sind	angenehm, sicher, sozial mit Menschen/Hunden, lebhaft, passioniert, ruhig, ausgeglichen, arbeitsfreudig
weitere negative Attribute sind	unruhig, nervös, distanzlos, aufdringlich, dominant gegenüber Menschen/Tieren, schussempfindlich, schussscheu, wildscheu, überpassioniert, harthörig

## Erläuterungen zu den Vermerken über die Führigkeit (§ 22):

### Allgemeine Ausführungen zur Führigkeit

Führigkeit im Feld erfordert keine direkte Kontaktaufnahme mit dem Führer, aber ein Reagieren auf Richtungsannahme oder Richtungswechsel des Führers im Feld ohne, dass er sich durch Winken, Rufen, oder Pfeifen bemerkbar machen muss.

Führigkeit bei Abrichteleistungen zeigt sich durch eine „hoffende“ Kontaktaufnahme, um endlich das Kommando zu bekommen und eine sichtbar freudige Ausführung der Leistung bis zur Beendigung einer Übung. Dem führigen Hund ist bei Apportierfächern wie z.B. der Schleppenarbeit anzusehen, dass er seinen Führer sucht und freudig auf direktem Weg zu ihm kommt.

kontaktfreudig	Kontaktfreudig ist ein Hund, der den Kontakt mit dem Führer sucht, um endlich das Kommando zu bekommen und eine sichtbar freudige Ausführung der Leistung bis zur Beendigung einer Übung.
leichtführig	„Leichtführig“ ist ein Hund, der sich am Führer orientiert und hohe Kooperationsbereitschaft zeigt.
Jagdverstand	Jagdverstand kann auch ein Hund zeigen, der nicht führig ist. Gerade Hunde, die mehr Jagdverstand als ihre Führer haben, verlassen sich oft nicht mehr auf ihren Führer und jagen lieber für sich.
Positiv ist etwa:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• orientiert sich am Führer</li> <li>• nimmt im Feld Richtungswechsel des Führers wahr</li> <li>• nimmt in unübersichtlichem Gelände immer wieder Kontakt mit dem Führer auf (sieht ab und zu nach ihm und arbeitet dann unaufgefordert weiter)</li> <li>• kooperationsbereit</li> <li>• benötigt im Feld wenig Kommandos</li> </ul>
Negativ ist etwa:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigenwillig</li> <li>• widerwillig</li> <li>• orientiert sich nicht am Führer</li> <li>• braucht permanent Kommandos</li> <li>• ignoriert Kommandos</li> <li>• harthörig</li> <li>• häufige Wendepiffe sind nötig</li> <li>• jagt für sich</li> </ul>



## Prüfungstabelle (§ 19 Abs 2) Anlagenprüfungen

Fachwertziffer-Pflichtfächer- erreichbare Punkte					
Fach		FWZ		Urteilsziffer	Gesamtpunkte
Gehorsam und Sozialverhalten*					
1 Sozialverhalten gegenüber Menschen		2		4	8
2 Sozialverhalten gegenüber Artgenossen		2		4	8
<b>Gesamtpunkte Allg. Prüfungsfächer</b>					<b>16</b>
Feldanlagenprüfung					
7 Nase (Feld)		6		4	24
8 Suche:	a) Stil	4		4	16
	b) Schnelligkeit	3		4	12
9 Vorstehen		5		4	20
10 An- bzw. Nachziehen		3		4	12
11 Ausdauer		2		4	8
<b>Gesamtpunkte Feldanlagenprüfung</b>					<b>92</b>
Spurprüfung					
12 Spurwille		5		4	20
13 Spursicherheit		4		4	16
7 Nase (Spur)		6		4	24
<b>Gesamtpunkte Spurprüfung</b>					<b>60</b>
<b>Anlagenprüfung gesamt</b>					<b>168</b>

\*Werden Feldanlagenprüfung und Spurprüfung an einem Tag durchgeführt, sind die Fächer 1 und 2 nur einmal zu prüfen.

## Prüfungstabelle (§ 19 Abs 2) Leistungsprüfungen

Fachwertziffer-Pflichtfächer- erreichbare Punkte					
Fach		FWZ	Pflichtfach	Urteilsziffer	Gesamtpunkte
<b>Gehorsam und Sozialverhalten *</b>					
1 Sozialverhalten gegenüber Menschen		4	ja	4	16
2 Sozialverhalten gegenüber Artgenossen		4	ja	4	16
3 Gehorsam am Wild		3	nein	4	12
4 Leinenführigkeit		1	nein	4	4
5 Frei bei Fuß		2	nein	4	8
6 Ablegen		2	nein	4	8
<b>Gesamtpunkte Allg. Prüfungsfächer</b>					<b>64</b>
<b>Feldprüfung</b>					
7 Nase		6	ja	4	24
8 Suche:	a) Stil	3	ja	4	12
	b) Schnelligkeit	3	ja	4	12
9 Vorstehen		5	ja	4	20
10 An- bzw. Nachziehen		2	ja	4	8
11 Ausdauer		2	nein	4	8
14 Federwildschleppe:	a) Ausarbeitung	2	ja	4	8
	b) Art d. Bringens	3	ja	4	12
15 Haarwildschleppe:	a) Ausarbeitung	2	ja	4	8
	b) Art d. Bringens	3	ja	4	12
16 Freiverl. v. Haarwild:	a) Finden	2	ja	4	8
	b) Art d. Bringens	3	ja	4	12
17 Freiverl. v. Federw.:	a) Finden	2	ja	4	8
	b) Art d. Bringens	3	ja	4	12
Lenkbarkeit des Hundes	c) Lenkbarkeit (optional)	2	nein	4	8
<b>Gesamtpunkte Feldprüfung</b>					<b>164 (172)*</b>

\*inkl. Lenkbarkeit des Hundes

Wasserprüfung					
18 Freiverl. a. Schilfw. Bringen	a) Finden	3	ja	4	12
	b) Art d. Bringens	3	ja	4	12
19 Stöbern im Schilfwasser		3	ja	4	12
20 Standruhe am Wasser		2	nein	4	8
21 Bringen aus tiefem Wasser		2	ja	4	8
22 Gehorsam am Wasser		2	nein	4	8
23 Arbeit hinter der eingesetzten Ente		4	ja	4	16
<b>Gesamtpunkte Wasserprüfung</b>					<b>76</b>
<b>Gesamtpunkte Feld- und Wasserprüfung</b>					<b>304 (312)**</b>
Waldprüfung					
24 Riemenarbeit		6	ja	4	24
25 Zusatzarbeit zur Riemenarbeit		3	nein	4	12
26 Fuchsschleppe		5	ja	4	20
27 Fuchs Freiverloren		4	ja	4	16
28 Stöbern		3	ja	4	12
29 Buschieren		2	ja	4	8
30 Verhalten am Stand (Teil A)		1	ja	4	4
30 Verhalten am Stand (Teil B)		1	nein	4	4
31 Gehorsam im Wald		2	nein	4	8
<b>Gesamtpunkte Waldprüfung</b>					<b>96 (108)</b>
<b>Gesamtpunkte Vollgebrauchsprüfung</b>					<b>400 (408***/412****/420*****)</b>

\* Werden Feldprüfung und Wasserprüfung an einem Tag durchgeführt, sind die Fächer 1, 2, 4, 5 und 6 nur einmal zu prüfen. Gleiches gilt für die Vollgebrauchsprüfung.

\*\* Feld- und Wasserprüfung inkl. Lenkbarkeit des Hundes

\*\*\* VGP inkl. Lenkbarkeit des Hundes

\*\*\*\* VGP inkl. Zusatz Riemenarbeit

\*\*\*\*\*VGP inkl. Lenkbarkeit des Hundes und inkl. Zusatz Riemenarbeit